

Marcus M. Payk

Institutionalisierung und Verrechtlichung

Die Geschichte des Völkerrechts im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

I. ZUR VÖLKERRECHTSGESCHICHTE DER NEUEREN UND NEUESTEN ZEIT

Die historische Erforschung von Normen und Rechten in internationaler Perspektive hat sich in den letzten Jahren ungemein belebt. Dazu zählt an erster Stelle die Historisierung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts vor allem nach 1945¹, in weiterer Hinsicht aber überhaupt eine gestiegene Sensibilität für rechtliche, juristische und allgemein normative Aspekte jenseits des nationalgeschichtlichen Rahmens. Der Aufschwung überstaatlicher, inter- und transnationaler Ansätze in der Geschichtswissenschaft hat offenbar ein Bewusstsein dafür geschaffen, dass sich auch das Recht nicht immer eindeutig in staatlichen Grenzen fixieren lässt, sondern sein Geltungsanspruch wie seine Verletzung oftmals in nationenübergreifende Zusammenhänge eingebettet sind.

Bei subjektiven Rechten (wie den Menschenrechten) ist dieser Umstand besonders deutlich sichtbar. Er gilt aber auch für jene objektiven Rechtsregeln auf internationaler Ebene, die sich in ihrer Gesamtheit als Völkerrechtsordnung zusammenfassen lassen. Gerade der deutsche Begriff des »Völkerrechts« transportiert dabei immer noch, und im Gegensatz etwa zum nüchterner anmutenden »international law« oder »droit international«, eine Erinnerung an seine ursprüngliche, vorstaatliche Bedeutung als *ius gentium* im Sinne der natürlichen, allen Völkern gemeinsamen Rechte.² Zwar handelt es sich dabei in erster Linie um eine sprachliche Konvention, aber gerade weil der Begriff keine besondere Akzentuierung von Internationalität (als Zwischen-Staatlichkeit) mit sich führt, zeigt er wenigstens hilfswise an, dass sich Probleme der Normativität zwischen politischen Kollektiven nicht auf reine Staatenbeziehungen beschränken müssen. An dieser Stelle hat besonders die neuzeitliche Geschichte hinzuzulernen, die ihre Vorstellungen von den internationalen Beziehungen als einem System der (National-)Staaten nur ungern infrage stellen lässt.³ Für die Frühe Neuzeit ist hingegen seit längerer Zeit eine lebendige Diskussion über das Völkerrecht im Kontext der europäischen Staatenbildung zu konstatieren. Mit guten Gründen wird die im Schlagwort des »Westfälischen Systems« gefasste Vorstellung einer Gesellschaft souveräner Staaten als Akteure und Erzeuger des Völkerrechts inzwischen skeptisch betrachtet.⁴

1 Vgl. Stefan-Ludwig Hoffmann (Hrsg.), *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010; Samuel Moyn, *The Last Utopia. Human Rights in History*, Cambridge, MA 2010; Jan Eckel, *Utopie der Moral, Kalkül der Macht. Menschenrechte in der globalen Politik seit 1945*, in: AfS 49, 2009, S. 437–484.

2 Vgl. Heinhard Steiger, Art. Völkerrecht, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 97–140.

3 Mit einem Plädoyer für eine stärkere Historisierung des Staats etwa Eckart Conze, *Abschied von Staat und Politik? Überlegungen zur Geschichte der internationalen Politik*, in: ders./Ulrich Lappenküper/Guido Müller (Hrsg.), *Geschichte der internationalen Beziehungen. Erneuerung und Erweiterung einer historischen Disziplin*, Köln 2004, S. 15–43, hier: S. 27–38.

4 Exemplarisch vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, *Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongreß*, in: Michael Jucker/Martin Kintzinger/Rainer Christoph

Die meisten Arbeiten zur Völkerrechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts bringen nur wenig Sinn für eine derartige Historizität von Völkerrecht, Staatlichkeit und Staatensystem auf, sondern orientieren sich einseitig an der etablierten Definition der rechtswissenschaftlichen Lehrbücher. Demnach bezeichnet Völkerrecht das – teils vertraglich kodifizierte, teils gewohnheitsrechtlich praktizierte – Recht zwischen den Staaten als hauptsächlichlichen Völkerrechtssubjekten⁵, sodass sich die neuzeitliche Völkerrechtsgeschichte im Ergebnis über weite Strecken als Geschichte staatlichen Handelns darstellt. Erst zögerlich lassen sich daneben weitere Ansätze erkennen, die sich etwa im neueren Interesse an der Geschichte des Humanitarismus, der internationalen Entwicklungszusammenarbeit oder der humanitären Interventionen widerspiegeln; es ist beispielsweise kein Zufall, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in seiner ersten Phase von einem Völkerrechtler, dem Belgier Gustave Moynier, aufgebaut wurde und dass es zu den wenigen nicht staatlichen Völkerrechtssubjekten gehört. Bislang liegen allerdings noch kaum konzeptionelle Überlegungen vor, in denen die Rolle der Staaten als exklusive und gleichsam mit eigenem Willen begabte Protagonisten der Völkerrechtsgeschichte systematisch relativiert wird.⁶

Welche Möglichkeiten es gibt, sich dem Völkerrecht der Neueren und Neuesten Zeit historisch anzunähern, und wie der Stand der Forschung im Detail gekennzeichnet ist, soll der folgende Überblick in denkbar knapper Form ausloten. Es geht im Kern um eine Reihe einschlägiger Neuerscheinungen, die einige Einsichten in jüngere Entwicklungstrends vermitteln können. Auch wenn der Auswahl fraglos etwas Zufälliges und Arbitrarisches anhaftet, lassen sich drei grobe Kategorien bilden, die – trotz Überschneidungen – unterschiedliche Perspektiven auf den Gegenstand eröffnen und verschiedene Ansätze exemplarisch hervortreten lassen. Ein erster Abschnitt betrachtet zunächst das Völkerrecht aus Sicht der Wissenschafts- und Disziplingeschichte (II.), woran sich eine Betrachtung völ-

Schwinges u. a. (Hrsg.), *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis* vom 12. bis 18. Jahrhundert, Berlin 2011, S. 147–164; *Olaf Asbach*, *Dynamics of Conflict and Illusions of Law. Making War and Thinking Peace in the Modern International System*, in: *ders./Peter Schröder* (Hrsg.): *War, the State, and International Law in Seventeenth-Century Europe*, Surrey 2010, S. 249–265; *Thomas Duve*, *Sonderrecht in der Frühen Neuzeit. Studien zum ius singulare und den privilegia miserabilium personarum, senum und indorum in Alter und Neuer Welt*, Frankfurt am Main 2008; *Marc Belissa*, *Repenser l'ordre européen (1795–1802). De la société des rois aux droits des nations*, Paris 2006. Zur Diskussion um das »Westfälische System« vgl. *Randall Lesaffer*, *Peace Treaties from Lodi to Westphalia*, in: *ders.* (Hrsg.), *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004, S. 9–44; *Andreas Osiander*, *Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth*, in: *International Organization* 55, 2001, S. 251–287; *Heinz Duchhardt*, »Westphalian System«. Zur Problematik einer Denkfigur, in: *HZ* Bd. 269, 1999, S. 305–315.

5 Vgl. *Malcolm N. Shaw*, *International Law*, 6. Aufl., Cambridge/New York 2008, S. 1f.; *Matthias Herdegen*, *Völkerrecht*, 9. Aufl., München 2010, S. 1–4.

6 Ohnehin sind konzeptionelle und methodische Überlegungen in der bisherigen Völkerrechtsgeschichte eher rar. Als Annäherungen vgl. zunächst *Martin Kintzinger*, *Recht und Macht? Eine Einführung*, in: *Jucker/Kintzinger/Schwinges* u. a., *Rechtsformen internationaler Politik*, S. 9–26; *Alexandra Kemmerer*, *The Turning Aside. Of International Law and its History*, in: *Rebecca M. Bratspies/Russel A. Miller* (Hrsg.), *Progress in International Law*, Boston/Leiden 2008, S. 71–93; *Matthew Craven*, *International Law and its Histories*, in: *ders./Malgosia Fitzmaurice/Maria Vogiatzi* (Hrsg.), *Time, History and International Law*, Leiden 2007, S. 1–25; *Chittharanjan F. Amerasinghe*, *The Historical Development of International Law. Universal Aspects*, in: *Archiv des Völkerrechts* 39, 2001, S. 367–393; *Ingo Hueck*, *Völkerrechtsgeschichte. Hauptströmungen, Tendenzen, Perspektiven*, in: *Wilfried Loth/Jürgen Osterhammel* (Hrsg.), *Internationale Geschichte. Themen, Ergebnisse, Aussichten*, München 2000, S. 267–285; *Philip Allott*, *International Law and the Idea of History*, in: *Journal of the History of International Law* 1, 1999, S. 1–21.

kerrechtlicher Normen in den internationalen Beziehungen anschließt (III.). Ein letztes Kapitel versammelt Forschungsbeiträge zum Friedensschluss im Völkerrecht, insbesondere am Beispiel der Pariser Friedensverträge von 1919/20 zum Ende des Ersten Weltkriegs (IV.).

II. VÖLKERRECHT ALS FACHDISZIPLIN UND WISSENSCHAFT

Wie ist es zunächst um die Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts bestellt? Ein jüngeres, für die Juristenausbildung konzipiertes Studienbuch von Karl-Heinz Ziegler bietet in diesem Zusammenhang eine erste Hinführung, welche die fachlich-disziplinäre Theoriebildung und Institutionalisierung in eine weit gespannte, fast universale Staatengeschichte integriert.⁷ Von der vorklassischen Antike bis in unsere Tage werden nahezu alle wesentlichen Autoren des Völkerrechts wenigstens benannt und grob eingeordnet, sodass das Buch seinen Zweck als kompakten Überblick besonders für Studierende der Rechtswissenschaften ausgezeichnet erfüllt.

Als problemorientierte Grundlage für eine zeitgemäße Völkerrechtsgeschichte eignet sich die Darstellung hingegen nur mit Einschränkungen. Schon der Begriffsbildung und der Epocheneinteilung wird man nur unter Vorbehalt beipflichten können. Dass »Staat« und »Völkerrecht« als überhistorische Kategorien gedeutet werden⁸, erscheint zumindest fragwürdig, und ebenso umstritten dürfte eine Gliederung sein, welche die Völkerrechtshistorie der Neuzeit im Anschluss an Wolfgang Preisler und Wilhelm Grewe als eine Abfolge von spanischem, französischem, englischem und sowjetisch-amerikanischem Zeitalter beschreibt. Hierbei lassen sich bei aller Übersichtlichkeit durchaus ältere, bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts zurückreichende Modelle der Interpretation erkennen, die mittlerweile nicht mehr ohne Weiteres als zwingend erscheinen.⁹

Trotzdem ist bei näherer Hinsicht unbestreitbar, dass die Fach- und Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts seit über einem Jahrzehnt in einer beachtlichen Aufwärtsentwicklung begriffen ist. Bereits 2002 hatte der finnische Jurist Martti Koskenniemi mit seinem Standardwerk »The Gentle Civilizer of Nations« die Geschichte der akademisch-disziplinären Ausformung des Völkerrechts auf eine neue Grundlage gestellt.¹⁰ Auch wenn es Koskenniemi zunächst nur darum gegangen war, seine schon in den späten 1980er Jahren entwickelte Konzeption des Völkerrechts als dynamische Bewegung »von der Apologie zur Utopie«¹¹ historisch zu unterfüttern, bietet seine Studie eine nationenübergreifende Darstellung zu den wesentlichen Entwicklungslinien der Völkerrechtswissenschaft von circa 1870 bis 1960. Vorwiegend auf publizierte Quellen, in erster Linie auf die einschlägigen Schriften und Fachzeitschriften gestützt, werden die völkerrechtlichen Theoriegebäude auf innovative Weise rekonstruiert und neu interpretiert, und man ist von der

7 Karl-Heinz Ziegler, Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch (Juristische Kurz-Lehrbücher), 2., durchges. u. erg. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2007, XV + 267 S., kart., 29,50 €.

8 Vgl. ebd., S. 1f.

9 Vgl. Wolfgang Preisler, Die Völkerrechtsgeschichte. Ihre Aufgaben und ihre Methoden, Wiesbaden 1964; Wilhelm Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., Baden-Baden 1988. Vgl. auch Bardo Fassbender, Stories of War and Peace. On Writing the History of International Law in the ›Third Reich‹ and After, in: European Journal of International Law 13, 2002, S. 479–512, hier: S. 481f.; Kemmerer, The Turning Aside, S. 77f.

10 Martti Koskenniemi, The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960, Cambridge 2002. Vgl. auch George Rodrigo Bandeira Galindo, Martti Koskenniemi and the Historiographical Turn in International Law, in: European Journal of International Law 16, 2005, S. 539–559.

11 Vgl. Martti Koskenniemi, From Apology to Utopia. The Structure of International Legal Argument, Cambridge 2005 (zuerst 1989).

Fülle des gebotenen Materials und seiner intellektuellen Beherrschung auch dort beeindruckt, wo man Koskenniemi teils apodiktischen Urteilen nicht zustimmen kann.

Der Vorstoß von Koskenniemi traf und überschneidet sich mit einer Reihe von deutschsprachigen Neuerscheinungen zur Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts.¹² Neben zahlreichen verdienstvollen Einzelunternehmungen lässt sich das Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte als ein Kristallisationspunkt dieses neu erwachten Interesses identifizieren. Hier wurde Ende der 1990er Jahre nicht nur eine DFG-Forschergruppe zum Thema »Deutsche Völkerrechtswissenschaft im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts«¹³ gegründet, sondern in indirekter Fortsetzung 2007 auch eine Projektgruppe »Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914« im Exzellenzcluster »Herausbildung normativer Ordnungen« eingerichtet.¹⁴ Dabei fällt auf, dass nicht wenige der in diesem Rahmen entstandenen Arbeiten – meist Qualifikationsschriften – einem biografischen Zugriff folgten, was insbesondere deshalb betont werden muss, weil lebensgeschichtliche Studien und daran anknüpfende Betrachtungen zum Wechselfeld von Biografie und juristischem Werk in der (Völker-)Rechtsgeschichte lange Zeit unüblich, vielleicht sogar verpönt gewesen sind.¹⁵

Wie ungerechtfertigt diese Geringschätzung ist, lässt sich nicht nur an Koskenniemi kollektivbiografischer Deutung zu Gustave Rolin-Jaequemyns, John Westlake und Johann Caspar Bluntschli als »Männer von 1873« und damit als Gründerkohorte des modernen Völkerrechts ablesen.¹⁶ Auch die im Folgenden vorgestellten Veröffentlichungen, von denen die ersten drei in der Schriftenreihe »Studien zur Geschichte des Völkerrechts«¹⁷ erschienen sind, vermitteln anhand der Biografie einzelner Juristen instruktive Einblicke in die Entwicklungspfade des Völkerrechts als Wissenschaftsdisziplin.¹⁸

Frank Degenhardt widmet sich dem nationalkonservativen Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosophen Erich Kaufmann (1880–1972) und greift aus dessen weitgespanntem juristischem Werk das Völkerrecht heraus.¹⁹ Die drei Hauptteile der Studie zielen auf die Entstehung von Kaufmanns bekannter »Machtstaatslehre«, auf seine Tätigkeit als Rechtslehrer im Dreieck von Universität, Auswärtigem Amt und Interessenverbänden sowie auf die neuralgische Frage, wie Kaufmann Theorie und Praxis miteinander verknüpft hat. Damit nimmt diese fabelhaft aus den Archiven erarbeitete Untersuchung einen oft vernach-

12 Vgl. *Kemmerer*, *The Turning Aside*, S. 75ff.

13 Vgl. bilanzierend *Michael Stolleis*, *Zur Ideengeschichte des Völkerrechts 1870–1939*, in: *Lutz Raphael* (Hrsg.), *Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte*, München 2006, S. 161–170.

14 Vgl. URL: <<http://www.rg.mpg.de/de/forschung/voelkerrechtsgeschichte/>> [16.4.2012].

15 Vgl. *Hueck*, *Völkerrechtsgeschichte*, S. 282.

16 Vgl. *Koskenniemi*, *The Gentle Civilizer*, S. 11–97, insb. S. 89ff.

17 Die Reihe wurde von Michael Stolleis begründet und lässt sich dem Frankfurter Schwerpunkt zuordnen. Seit 2001 sind im Nomos Verlag (Baden-Baden) bislang 25 Bände erschienen; als derzeitige Herausgeber zeichnen Bardo Fassbender, Miloš Vec und Wolfgang Graf Vitzthum.

18 Hinzuweisen ist daneben allein auf folgende Titel aus den »Studien zur Geschichte des Völkerrechts«: *Florian Hofmann*, *Helmut Strebels (1911–1992). Geograph und Völkerrechtler*, Baden-Baden 2010; *Sandra Link*, *Ein Realist mit Idealen. Der Völkerrechtler Karl Strupp (1886–1940)*, Baden-Baden 2003; *Betsy Röben*, *Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861–1881*, Baden-Baden 2003; *Stephanie Steinle*, *Völkerrecht und Machtpolitik. Georg Schwarzenberger (1908–1991)*, Baden-Baden 2002; *Jochen von Bernstorff*, *Der Glaube an das universale Recht. Zur Völkerrechtstheorie Hans Kelsens und seiner Schüler*, Baden-Baden 2001; *Florian Herrmann*, *Das Standardwerk. Franz von Liszt und das Völkerrecht*, Baden-Baden 2001.

19 *Frank Degenhardt*, *Zwischen Machtstaat und Völkerbund. Erich Kaufmann (1880–1972) (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 16)*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2008, XII + 244 S., kart., 54,00 €.

lässigten Zusammenhang in den Blick: Wie in fast allen europäischen Ländern arbeitete auch in Deutschland eine Reihe von ausgewählten Juristen dem diplomatischen Dienst als (halb-)offizielle Berater zu, und gerade in den Jahren nach 1919 war die Zusammenarbeit von Außenpolitik und Völkerrechtswissenschaft überaus eng. Eindrucksvoll kann Degenhardt zeigen, wie Kaufmann seine Rolle als Rechtsberater und Prozessvertreter des Reichs im »Kampf gegen Versailles« ausfüllte, was die Nationalsozialisten allerdings später kaum würdigen mochten. Er wurde 1934 aufgrund seiner jüdischen Herkunft von seinem mühsam errungenen Berliner Lehrstuhl vertrieben – nicht zuletzt Carl Schmitt verfolgte seinen einstigen Förderer inzwischen erbittert²⁰ – und zog sich erst in die Halböffentlichkeit privater Seminartätigkeit (»Nikolasseer Kreis«) zurück, bevor er dann ganz fliehen und sich bis Kriegsende in den Niederlanden versteckt halten musste.

Auch der pazifistische Völkerrechtsgelehrte Hans Wehberg (1885–1962) stieß bei den Nationalsozialisten auf wenig Sympathie, hatte allerdings, wie Claudia Denfeld in ihrer Studie nachzeichnet, bereits in der Weimarer Republik nicht reüssieren können und lehrte daher ab 1928 am Genfer Hochschulinstitut für internationale Studien.²¹ Nach einer biografischen Einführung zeichnet Denfeld ihren Protagonisten zunächst im Einflussfeld von Philipp Zorn, Walther Schücking und Alfred Hermann Fried, die den jungen Wissenschaftler auf je eigene Weise geprägt und inspiriert hatten, wobei sicherlich die lebenslange Freundschaft und Kooperation zwischen Wehberg und Schücking heraussticht.²² Der gemeinsam erarbeitete Kommentar zur Völkerbundsatzung²³ galt als das maßgebliche »Standardwerk nicht nur [der] deutschsprachigen Fachwelt«²⁴ und lässt daneben die thematischen Interessen Wehbergs deutlich hervortreten. Vor allem in Fragen des Friedens- und Kriegsverhütungsrechts attestiert Denfeld ihrem Protagonisten ein geradezu überschwängliches Vertrauen in die kontinuierliche Fortbildung des Völkerrechts. Wehberg sah seine vornehmste Aufgabe als Jurist darin, den »wahren Geist« des Völkerrechts zu erkennen und der darin angelegten »höheren Sache« zum politischen Durchbruch zu verhelfen.²⁵

In der deutschen Völkerrechtswissenschaft waren Wehbergs Positionen freilich kaum mehrheitsfähig, wie sich in den weiteren Kapiteln der Untersuchung zeigt. Anhand des wissenschaftlichen Werks rekonstruiert Denfeld hier Wehbergs völkerrechtliche Lehre für drei Sachbereiche: zwischenstaatliches Gewaltverbot, internationale Schiedsgerichtsbarkeit sowie Organisation der Staatengemeinschaft. Er sei in zentralen Grundsatzfragen seiner Zeit stets vorausgewesen, so bilanziert die Autorin abschließend, und wengleich sie dabei nicht ganz der Versuchung einer sympathisierenden Identifikation mit den Zie-

20 Reinhard Mehring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009, S. 308 und 314. Zum Kontext vgl. auch Ingo Hueck, Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus. Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht, in: Doris Kaufmann (Hrsg.), Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, S. 490–527.

21 Claudia Denfeld, Hans Wehberg (1885–1962). Die Organisation der Staatengemeinschaft (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 17), Nomos Verlag, Baden-Baden 2008, XIV + 292 S., kart., 78,00 €.

22 Zu Schücking vgl. Frank Bodendiek, Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung. Dogmatische Strukturen und ideengeschichtliche Bedeutung, Berlin 2001, sowie immer noch Detlev Acker, Walther Schücking (1875–1955), Münster 1970.

23 Zuerst als: Die Satzung des Völkerbundes. Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrag, kommentiert von Walther Schücking und Hans Wehberg, Berlin 1921. Die ursprünglich angestrebte Kommentierung des gesamten Versailler Vertrags ließ sich nicht realisieren, vgl. Denfeld, Hans Wehberg, S. 45–47.

24 Joachim Wintzer, Deutschland und der Völkerbund 1918–1926, Paderborn 2006, S. 49.

25 Vgl. Denfeld, Hans Wehberg, S. 58–62.

len ihres Protagonisten widerstehen kann, so lassen sich dieser instruktiven Studie doch zahlreiche Fingerzeige dafür entnehmen, dass der oft marginalisierte Außenseiter Wehberg in der Tat manche Vorarbeit für das Völkerrecht des späten 20. Jahrhunderts geliefert hat.²⁶

Ähnliches lässt sich auch vom französischen Völkerrechtler Georges Scelle (1878–1961) sagen, dem sich Anja Wüst in ihrer Dissertation gewidmet hat.²⁷ Wie Wehberg war Scelle ein pazifistisch engagierter Solitär, der den Völkerbund mit kritischer Sympathie als zwar unvollkommenen, aber doch notwendigen ersten Schritt unterstützte. Seine andauernde Bekanntheit resultierte hingegen in erster Linie aus einer radikalen Souveränitätskritik, mit der Scelle schon früh gegen die Fixierung des Völkerrechts auf die Staaten als einzige Rechtssubjekte polemisierte. Wüst kann allerdings zeigen, dass die bisherige Literatur die Geschlossenheit und innere Stringenz dieser Kritik eher überschätzt hat. Indem sie eine breite historische und wissenssoziologische Verortung von Scelles völkerrechtlichen Kommentaren in der Dritten Republik unternimmt – der biografische Ansatz wird etwas zurückgenommen, der tagespublizistischen Arbeit des Juristen hingegen breiter Raum gegeben –, kann die Autorin darlegen, wie vage und widersprüchlich diese Souveränitätskritik im Einzelnen ausfiel. So sehr Scelle der französischen Gesellschaft realistische Einsichten in die außenpolitischen Optionen im Europa der 1920er und 1930er Jahre abverlangte, so sehr war sein eigenes wissenschaftliches Werk, trotz des proklamierten soziologischen Realismus, von idealistischen bis technokratischen Ansätzen durchzogen. Immerhin, so konstatiert Wüst, antizipierte Scelle bereits ein institutionalisiertes Weltrechts- und Mehrebenensystem, das heutigen Entwicklungen so fern nicht steht.²⁸

Dass die Randstellung im Fach für wissenschaftshistorische Betrachtungen offenbar besonders anziehend wirkt, lässt sich auch im Fall von Hans Kelsen (1881–1973) erkennen, zumal ein Sammelband jetzt verschiedene Einsichten zu seinem oft zugunsten der rechtstheoretischen Schriften vernachlässigten völkerrechtlichen Werk gruppiert.²⁹ Aus der Vielfalt der fast durchgängig politik- und rechtswissenschaftlichen Artikel sei der Beitrag von Jochen von Bernstorff herausgestellt. Hier wird Kelsen auf seine besondere völkerrechtliche Berufsethik hin befragt und sein Beharren auf einer objektivitätsorientierten Abgrenzung alles Rechtlichen vom Politischen in erster Linie als furioser Versuch interpretiert, der politischen Instabilität in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auszuweichen. Dieser Versuch musste dem 1933 ins Exil gegangenen Positivisten – der zunächst einige Jahre in Genf, dann in den USA lehrte – freilich misslingen, denn auch in seinem Werk lassen sich, wie Bernstorff unterstreicht, mannigfache Schlieren des Politischen erkennen. Entsprechend wird Kelsens Bedeutung vor allem in einer »heilsame[n] Verunsicherung«³⁰ der Fachdisziplin gesehen, aus der sich die anhaltende Aufforderung

26 Vgl. ebd., S. 211–214.

27 *Anja Wüst*, Das völkerrechtliche Werk von Georges Scelle im Frankreich der Zwischenkriegszeit (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 13), Nomos Verlag, Baden-Baden 2007, 277 S., kart., 59,00 €.

28 Vgl. ebd., S. 251. Vgl. zu dieser Debatte beispielsweise *Oliver Diggelmann/Tilmann Altwicker*, Is There Something Like a Constitution of International Law? A Critical Analysis of the Debate on World Constitutionalism, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 68, 2008, S. 623–650, wobei man Scelle durchaus im weiteren Hintergrund erkennen kann, vgl. *Oliver Diggelmann*, Anfänge der Völkerrechtssoziologie. Die Völkerrechtskonzeptionen von Max Huber und Georges Scelle im Vergleich, Zürich 2000.

29 *Hauke Brunkhorst/Rüdiger Voigt* (Hrsg.), Rechts-Staat. Staat, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen (Staatsverständnisse, Bd. 16), Nomos Verlag, Baden-Baden 2008, 400 S., kart., 49,00 €.

30 *Jochen von Bernstorff*, Kelsen und das Völkerrecht: Rekonstruktion einer völkerrechtlichen Berufsethik, in: ebd., S. 167–190, hier: S. 182.

ergebe, nach einer »Reflektionsebene [zu suchen], die das Recht nicht in Politik aufgehen lässt«.³¹

Kritisch lässt sich gegen diesen wie gegenüber den meisten der weiteren Beiträge dieses Bandes einwenden, dass die historische Grundierung insgesamt blass bleibt. Bernstorff sieht Kelsen zwar in einer »Erneuerungsbewegung« des Fachs seit dem Ersten Weltkrieg, und auch Rüdiger Voigt deutet in seinem Beitrag über das »Souveränitätsdreieck« zwischen Kelsen, Schmitt und Hermann Heller den weiteren zeitgenössischen Diskurs an. Aber die Hintergründe bleiben doch nur schemenhaft, und wenn beispielsweise Cristina Hoss die drei Haager Akademievorlesungen von Kelsen (1926; 1932; 1953) ohne nähere Berücksichtigung von Ort und Zeit als Werkexegese anlegt, dann ist der Informationsgehalt für eine Geschichte des Völkerrechts, die mehr sein will als eine intrinsische Dogmengeschichte, doch überschaubar.

Einer älteren Generation als die vorgenannten Juristen gehörte Josef Kohler (1849–1919) an, dem sich Kirsten Nies in ihrer politikwissenschaftlichen Dissertation widmet.³² Auch hier geht es um das Schnittfeld von politisch-pazifistischem Engagement und wissenschaftlicher Professionalisierung. Zwar lässt sich Kohler nur unter Vorbehalt als einflussreicher Dogmatiker der Völkerrechtswissenschaft beschreiben; seine Stärken lagen eher in einer umfassenden Gelehrsamkeit (er verfasste angeblich über 100 Monografien) und einer Begabung als Wissenschaftsorganisator und Wissenschaftsrepräsentant. Doch als solcher war er ein international hochgeachteter und zutiefst nationalliberal gestimmter Gelehrter, gleichermaßen ein Monarchist wie eine populäre Figur der bürgerlichen Friedensbewegung. Als Prototyp eines deutschen Professors im Kaiserreich verfocht Kohler ein Ideal vorurteilsfreier Wissenschaftlichkeit und Sachlichkeit, aus welchem er nicht nur eine autoritative Kompetenz für allerlei Rechtsfragen ableitete, sondern auch bruchlos einen als »Kulturfortschritt« gedachten Pazifismus vertreten konnte.³³

Dass und wie dieses Welt- und Selbstbild im Ersten Weltkrieg eine fundamentale Erschütterung erlebte, bildet den eigentlichen Schwerpunkt der Untersuchung. Im Jahr 1914 auf der Höhe seines Einflusses und seines öffentlichen (wie kaiserlichen) Ansehens angekommen, sah Kohler sein pazifistisch-wissenschaftliches Engagement mit Kriegsausbruch auf dramatische Weise gescheitert. Seine völkerrechtlichen Positionen, etwa zur belgischen Neutralität, zum Franktireur- oder U-Boot-Krieg, waren zunehmend von Härte und Rigidität gekennzeichnet und betonten vor allem den Verteidigungscharakter der deutschen Kriegsführung. Dieser Schwenk führte zunächst zum Bruch mit Hans Wehberg, dem Kohler noch kurz zuvor die Mitherausgeberschaft der 1907 gegründeten »Zeitschrift für Völkerrecht« angetragen hatte³⁴, ruinierte aber bald auch sein Renommee in der internationalen Fachwelt. Als er im Sommer 1919 starb, galt er in der französischen und amerikanischen Völkerrechtswissenschaft nur noch als tendenziöser Pamphletist und Vertreter eines politisierten und »pangermanischen« Völkerrechts.³⁵

Es überrascht nicht, dass sich Kohler noch kurz vor seinem Tod gegen jede Auslieferung von Kaiser Wilhelm II. als Verantwortlichen für die völkerrechtswidrige Führung des Kriegs wandte.³⁶ Aber auch wenn er mit seiner Entrüstung über die Absicht, die legi-

31 Ebd., S. 186. Ausführlicher vgl. von Bernstorff, Der Glaube an das universale Recht.

32 Kirsten Nies, »Die Geschichte ist weiter als wir«. Zur Entwicklung des politischen und völkerrechtlichen Denkens Josef Kohlers in der Wilhelminischen Ära (Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Bd. 155), Duncker & Humblot, Berlin 2009, 459 S., kart., 98,00 €.

33 Vgl. ebd., S. 106ff. und 146f.

34 Vgl. ebd., S. 139–145 und 224–236.

35 Etwa Alexandre Mérignac/Ernest Lémonon, Le Droit des Gens et la Guerre de 1914–1918, 2 Bde., Paris 1921, Bd. 2, S. 316–320; James Wilford Garner, International Law and the World War, 2 Bde., London 1920, Bd. 2, S. 199f. und 226.

36 Vgl. Nies, »Die Geschichte ist weiter als wir«, S. 347f.

time politische Autorität eines souveränen Staats vor einem internationalen Tribunal belangen zu wollen, keineswegs alleinstand, wurde in der Völkerrechtswissenschaft seit geraumer Zeit über eine ebensolche überstaatliche Strafgerichtsbarkeit debattiert. Näheres dazu lässt sich der Berner Habilitationsschrift von Daniel Marc Segesser entnehmen, in der aufgezeigt wird, dass sich unter Völkerrechtlern bereits im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ein intensiver Diskurs über die Justiziabilität von Kriegsverbrechen etabliert hatte.³⁷ Im Kern geht es Segesser dabei um die Frage, wie sich ein völkerrechtswissenschaftlicher Konsens über das *ius in bello* ungefähr von den 1870er Jahren bis zur Eröffnung des Nürnberger Tribunals 1945 heraus- und weiterentwickelt hat. Im Rahmen einer Ideengeschichte wird nach der Genese von normativen Vorstellungen gefragt und dazu unter anderem eine imposante Liste von Fachzeitschriften ausgewertet, sodass zugleich übergreifende disziplinäre Entwicklungstrends sichtbar werden.

Zugleich macht Segesser deutlich, dass sich diese Debatten nicht im luftleeren Raum theoretischer Abstraktion vollzogen, sondern von konkreten Akteuren getragen wurden und ihre Impulse aus den Konflikten der Zeit erhielten. Nach 1870/71 machte Gustave Moynier beispielsweise erste Vorschläge zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs, der die Verletzungen der Genfer Konvention von 1864 – und damit der Grundsätze des neu gegründeten Roten Kreuzes – während des Deutsch-Französischen Kriegs ahnden sollte. Durch die Grausamkeiten der oft ignorierten Balkankriege 1912/13 sowie des Ersten Weltkriegs erhielten diese Überlegungen weiteren Auftrieb und schlugen sich in der Bestimmung der Pariser Vorortverträge nieder, ein internationales Tribunal zur Ahndung des Völkermords in Armenien sowie zur Verfolgung der deutschen Kriegsverantwortlichen und Kriegsverbrecher zu schaffen. Beides scheiterte bekanntlich. Die einschlägigen Artikel 227 bis 230 des Vertrags von Versailles wurden nicht in der angestrebten Form umgesetzt³⁸, und die Artikel 226 bis 230 des Vertrags von Sèvres blieben durch dessen nie erfolgtes Inkrafttreten weitgehend Makulatur.³⁹ Erst der Zweite Weltkrieg führte schließlich zur Einrichtung einer multinationalen »United Nations War Crimes Commission« im Jahr 1943, in der – mit publizistischer Unterstützung Hans Kelsens (der 1945 auch offizieller Rechtsberater der Kommission wurde) – erste Überlegungen zu dem späteren Tribunal von Nürnberg diskutiert wurden.⁴⁰

Zieht man an dieser Stelle eine vorläufige Bilanz, so wird deutlich, dass die Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts in den vergangenen Jahren eine erfreuliche Ausweitung und Pluralisierung erfahren hat. Während die Dogmen- und Theoriegeschichte in den Hintergrund getreten ist oder (wieder) stärker von Rechts- und Politikwissenschaftlern betrieben wird, hat sich das Interesse an einer historischen Kontextualisierung des Völkerrechts vermittels seiner primären Protagonisten – der akademischen Völkerrechtsjuristen, teils aber auch der Diplomaten und Politiker – und ihrer Debatten vertieft. Zwar folgen nahezu alle vorgestellten Arbeiten in ihren Grundnarrativen einer binären Logik,

37 Daniel Marc Segesser, *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872–1945* (Krieg in der Geschichte, Bd. 38), Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn / München etc. 2010, 472 S., geb., 60,00 €.

38 Vgl. Harald Wiggenhorn, *Verliererjustiz. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg*, Baden-Baden 2005; Gerd Hankel, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*, Hamburg 2003; Walter Schwengler, *Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage. Die Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen als Problem des Friedensschlusses 1919/20*, Stuttgart 1982.

39 Vgl. Vahakn N. Dadrian, *The Turkish Military Tribunal's Prosecution of the Authors of the Armenian Genocide. Four Major Court-Martial Series*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 11, 1997, S. 28–59; Taner Akçam, *Armenien und der Völkermord: Die Istanbul Prozesse und die türkische Nationalbewegung*, Hamburg 1996.

40 Vgl. Segesser, *Recht statt Rache*, S. 361f.

in der sich Theorie und Praxis, Recht und Macht, Wissenschaft und Politik antagonistisch gegenüberstehen. Aber wenngleich dieser Dualismus zweier konträrer Pole vermutlich trägt, ist es immerhin ein Fortschritt, dass das Völkerrecht überhaupt in einen wissenschaftshistorischen Rahmen gebracht wird und damit in seinen Grundlagen – als rhetorische Formelsammlung, als Argumentationsstrategie oder Legitimationsressource von Individuen in bestimmten (akademischen) Konstellationen – begreifbar wird. Denn, wie Bernstorff in seinem Kelsen-Aufsatz mit dankenswerter Klarheit ausspricht, ist das Völkerrecht stets nur das, was »Völkerrechtler und politische Akteure als solches sprachlich begreifen.«⁴¹

III. VÖLKERRECHT IM STAATENSYSTEM

Nicht zuletzt angesichts solcher konstruktivistischen Erwägungen stellt sich die Geschichte des Völkerrechts außerhalb des Gehäuses einer Wissenschafts- und Disziplingeschichte als weitaus weniger eindeutig dar. In den großen Narrativen zur Außenpolitik und zu den internationalen Beziehungen kommen völkerrechtliche Aspekte häufig nur am Rande vor. Auch wenn die früher häufig anzutreffende Entgegensetzung eines (politischen) »Realismus« und eines (völkerrechtlichen) »Idealismus« in jüngeren Darstellungen zur Geschichte der internationalen Beziehungen kaum mehr anzutreffen ist⁴², bleibt das Völkerrecht nicht selten auf eine sekundäre Funktionsvariable im Staatensystem beschränkt. Eine Operationalisierung als eigenständige historische Konstante ist demgegenüber nur selten zu beobachten, und an dieser Stelle hilft die (vermeintlich interdisziplinäre) simple Übernahme von Theoriemodellen anderer Fächer wie den Rechts- und Politikwissenschaften kaum weiter.⁴³

Zu den Ausnahmen einer innovativen Behandlung des Völkerrechts in der Geschichte der internationalen Beziehungen zählt die Untersuchung von Matthias Schulz zum Europäischen Konzert des 19. Jahrhunderts.⁴⁴ Ebenso wie Ziegler in einer kursorischen Randbemerkung⁴⁵, verfiert Schulz die Annahme, dass das mit der Wiener Ordnung begründete Ausgleichs- und Kooperationsgeflecht zwischen den fünf europäischen Großmächten keineswegs mit dem Krimkrieg 1853 bis 1856 zugrunde gegangen sei.⁴⁶ Auch wenn das kollektive Krisenmanagement im Sinne der Kriegsverhütung weitgehend versagt habe, hätte das Konzert nicht zuletzt deshalb fortbestanden, weil es im Kern eine auf Dauer angelegte, gemeinsamen Grundnormen verpflichtete Einrichtung (»Sicherheitsrat«) gewesen sei und damit Ausdruck einer beginnenden »Institutionalisierung und Verrechtlichung der internationalen Beziehungen«⁴⁷ in Europa.

Um diese These zu begründen, stellt Schulz neben eine chronologisch angelegte Ereignisgeschichte der zwischenstaatlichen Krisenbewältigung einen systematischen Teil, der

41 Von Bernstorff, Kelsen und das Völkerrecht, S. 183.

42 Zur Historisierung der disziplinären Internationalen Beziehungen vgl. nur Michael Charles Williams, *The Realist Tradition and the Limits of International Relations*, Neuauf., Cambridge 2006; David Long/Peter Wilson, *Thinkers of The Twenty Years' Crisis. Inter-War Idealism Reassessed*, 2. Aufl., Oxford/New York 2003.

43 Als Beispiel für das Nebeneinander der unterschiedlichen Erkenntniszielen verpflichteten Disziplinen vgl. Ulrich Lappenküper/Reiner Marcowitz (Hrsg.), *Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn 2010.

44 Matthias Schulz, *Normen und Praxis. Das Europäische Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat 1815–1860*, München 2009.

45 Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, S. 173.

46 So zum Beispiel Anselm Doering-Manteuffel, *Vom Wiener Kongreß zur Pariser Konferenz. England, die deutsche Frage und das Mächtesystem 1815–1856*, Göttingen 1991.

47 Schulz, *Normen und Praxis*, S. 2.

die normativen Grundlagen, Kompetenzen und Funktionen des Konzerts erfassen und ordnen soll. Anhand der »Verinnerlichung« völkerrechtlicher Normen durch die politischen Akteure, dem Diskurs über die Legitimität von Interventionen sowie der zwischen den Staaten tatsächlich praktizierten Sanktion von Normverletzungen kann er so auf der einen Seite eine Reihe von Einsichten zusammentragen, die belegen, dass völkerrechtlich-normative Erwägungen in den jeweiligen nationalen Außenpolitiken keineswegs nur sekundäre Bedeutungen hatten, sondern an zentraler Stelle angesiedelt waren.

Auf der anderen Seite wird die Eigenbedeutung des Rechts in diesen Zusammenhängen nicht systematisch analysiert, was auch daran liegen mag, dass Schulz von einem »allgemeinen Normbegriff« ausgeht, der kodifizierte Normen und Gewohnheitsrechte, konsensuelle »Regeln« und »im Aufstieg begriffene, noch nicht gefestigte Erwartungen« gleichermaßen umfasst.⁴⁸ Wenngleich also zu einzelnen Passagen die Schriften verschiedener Völkerrechtler hinzugezogen werden, lässt sich die Eigenlogik des juristischen Arguments im politischen Gebrauch nicht immer wirklich greifen.

Ebenfalls um eine Integration des Völkerrechts – und der Völkerrechtler – in eine weiter gefasste Geschichte der internationalen Beziehungen bemüht sich Verena Steller.⁴⁹ Der Akzent ihrer Betrachtung der deutsch-französischen Beziehungen nach 1870 liegt zwar auf der Konzeptualisierung diplomatischer Interaktion im Sinne einer Kulturgeschichte des Politischen. Allerdings widmet sich die Studie an verschiedenen Stellen, besonders aber im Kapitel zu den Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907, der Bedeutung und Funktion völkerrechtlicher Argumente, die zunächst erkennbar schwer in die traditionellen diplomatischen Verkehrsformen einzubeziehen waren. Die 1899 auf Initiative des russischen Zaren zusammengetretene Friedenskonferenz in Den Haag ließ sich aus Sicht der Diplomatie als Bemühen verstehen, die hergebrachten Formen politischer, meist symbolisch befrachteter Kompromissuche durch juristische, sachlich-technisch anmutende Prinzipien zu ersetzen oder zumindest einzurahmen. Durch neue Verfahren, darunter vor allem eine (obligatorische) Schiedsgerichtsbarkeit, sollte die friedliche Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten nicht mehr in Form eines situativen Interessenausgleichs zwischen Diplomaten, sondern auf berechenbarer rechtlicher Grundlage durch unparteiische Richter erfolgen. Damit schien sich ein neuartiger Legalismus in den internationalen Beziehungen anzukündigen, zumal Juristen in einzelnen Delegationen eine beherrschende Stellung einnahmen.⁵⁰

Bekanntlich wurden diese Befürchtungen (oder Hoffnungen) nicht oder nur sehr bruchstückhaft Wirklichkeit, wozu in Den Haag auch die intransigente Haltung der deutschen Delegation beitrug, welche jeden Automatismus in der Einberufung eines Schiedsverfahrens ablehnte. Steller bezieht das Scheitern der Verhandlungen in diesem Punkt aber nicht allein auf die deutsche Verweigerungshaltung (die von anderen Ländern geteilt wurde), sondern erkennt darin in erster Linie den Sieg eines klassischen Diplomatieverständnisses. Denn im Ergebnis übten weiterhin die politischen Instanzen die Definitionsmacht darüber aus, welcher Streitfall als »politisch« und welcher als (»nur«) »rechtlich« im Sinne des Artikel 16 des Haager Abkommens über die friedliche Erledigung von internationalen Streitfällen von 1899 gelten sollte. Dieser »diplomatische Vorbehalt« signalisierte, so Steller, eindeutig die Grenzen, welche einer weiteren Ausdehnung juristischer Handlungsformen in die Politik gezogen wurden.⁵¹

Die Frage von Krieg und Frieden als Kernbereich der internationalen Beziehungen entzog sich damit jenem Trend der Verrechtlichung und Verregelungen, der in anderen Be-

48 Ebd., S. 539.

49 Verena Steller, *Diplomatie von Angesicht zu Angesicht. Diplomatische Handlungsformen in den deutsch-französischen Beziehungen 1870–1919*, Paderborn 2011.

50 Vgl. ebd., S. 246–250.

51 Vgl. ebd., S. 251–273, insb. S. 259 und 269.

reichen des zwischenstaatlichen Verkehrs zum Ende des 19. Jahrhunderts längst dominant geworden zu sein schien. Wenn Steller auf die »technischen« Konferenzen und Konventionen hinweist, welche als Vorbilder für die Idee zwischenstaatlicher Abstimmung durch rationale, gleichsam mechanistische Regelwerke gedient hätten, kann sie unmittelbar an die bahnbrechende Studie von Miloš Vec über die Entwicklung des Rechts (in) der Industrialisierung anknüpfen.⁵² Obwohl Vec nur in seinem ersten Teil auf das Völkerrecht eingeht, konstatiert er doch einen (primär ökonomisch motivierten) »Strukturwandel« des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen, der sich als »präzedenzlose[r] Prozess der Ausweitung und Intensivierung« im Sinne eines »internationalistischen Modernisierungsprogramms« charakterisieren lasse. Vec führt hier vor allem die Verwaltungsunionen – Fernmeldeunion (1865), Weltpostverein (1874), Meterkonvention (1875) und weitere – als paradigmatisch an.⁵³ Mit dieser Entwicklung korrespondierte der Begriff der »Internationalen Gemeinschaft«, der etwa um 1860 in die Debatte eingebracht worden war. Internationale Verflechtung und nationale Interessen wurden dabei nicht als Gegensätze, sondern als wechselseitige Bedingung zum höheren Zweck allgemeinen Fortschritts begriffen; hier zeichnet sich die nachmals oft konstatierte Verschiebung des Völkerrechts von einer Koexistenz- zu einer Kooperationsordnung ab.⁵⁴

An die von Vec nachgezeichnete Entwicklung, in der die hohe Bedeutung völkerrechtlicher Normen abseits eines im engeren Sinne »politischen« Staatshandelns erkennbar wird, knüpfen zwei thematisch eng verwandte Publikationen an. Zunächst widmet sich Sebastian Kneisel, unmittelbar durch die Forschungen Vecs angeregt, der Schiedsgerichtsbarkeit in ausgewählten Verwaltungsunionen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts.⁵⁵ Damit wird ein Beitrag zur Vorgeschichte der Haager Friedenskonferenz geleistet, ruhten doch spätestens seit dem spektakulären »Alabama-Fall«⁵⁶ von 1872 große Hoffnungen auf dieser Form der freiwilligen Sonderjudikatur, die ihren ersten Niederschlag in den einschlägigen Schiedsbestimmungen des Weltpostvereins (1874), der Brüsseler Antisklaverei-Akte (1890), des Vereins für den Eisenbahnfrachtverkehr (1890), des Weltzuckervereins (1902) sowie der Radiotelegraphenunion (1906) fand.

Diese schmale, aber gehaltvolle Darstellung macht einmal mehr deutlich, wie ausgeprägt der optimistische Gestaltungsglaube im Völkerrecht der Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg war und wie sehr in diesem Zusammenhang die Abgrenzung von Recht und Politik ein neuralgisches Problem darstellte. Je nachhaltiger der Anspruch auf ein modernes, wissenschaftliches und unpolitisches Völkerrecht zur Pazifikation zwischenstaatlicher Konflikte vorgetragen wurde, so Kneisel, desto mehr Ablehnung schlug den juristischen Theoretikern von den diplomatisch-politischen Praktikern entgegen, was zugleich die Ergebnisse der Untersuchung von Verena Steller bestätigt.⁵⁷

52 Miloš Vec, *Recht und Normierung in der industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung*, Frankfurt am Main 2006.

53 Vgl. ebd., S. 104–147, Zitate S. 379 und 127.

54 Vgl. ebd., S. 49–75.

55 Sebastian Kneisel, *Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Verwaltungsunionen (1874–1914). Die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Streitbeilegung (Studien des Völkerrechts, Bd. 20)*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2009, X + 112 S., kart., 39,00 €.

56 Vgl. nur Tom Bingham, *The Alabama Claims Arbitration*, in: *International and Comparative Law Quarterly* 54, 2005, S. 1–26; William Mulligan, *Mobs and Diplomats. The Alabama Affair and British Diplomacy, 1865–1872*, in: Markus Mösslang/Torsten Rottke (Hrsg.), *The Diplomats' World. A Cultural History of Diplomacy, 1815–1914*, Oxford 2008, S. 105–132. Eine allgemeine Einschätzung bei Francis A. Boyle, *Foundations of World Order. The Legalist Approach to International Relations (1898–1922)*, Durham, NC 1999, S. 25–36.

57 Vgl. Kneisel, *Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 67–80; Steller, *Diplomatie von Angesicht zu Angesicht*, S. 261–273.

Eine weitere Studie zu den Verwaltungsunionen als Frühform institutionalisierter Kooperation zwischen den Staaten stellt die Untersuchung von Isabella Löhr dar, die sich mit der Berner Union zum »Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums« beschäftigt und damit die Geschichte des internationalen Urheberrechtsschutzes von den 1880er bis in die 1950er Jahre ausleuchtet.⁵⁸ Die Wahrung von Autorenrechten auch über nationale Grenzen hinweg war die Hauptaufgabe des internationalen Büros in Bern, dessen Tätigkeit Löhr gekonnt in den breiteren Kontext des »Vorkriegsinternationalismus«⁵⁹ einbettet und das in der Tat schon früh so anerkannt war, dass es den Ersten Weltkrieg ohne nachhaltige Destabilisierung überstand.

Der Schwerpunkt dieser instruktiven Arbeit liegt freilich auf einem Beitrag zur Phänomenologie internationaler Organisationen. Ähnlich wie bei Schulz figurieren das Völkerrecht und überhaupt Normen und juristische Argumente damit zwar als Gegenstände und Objekte des historischen Verlaufs, werden aber nur selten mit einer subjektiven Eigenbedeutung ausgestattet. Oft ist nur ungenau von einer »normativen Autorität« des Berner Büros und von seinen »Mahnungen« und »Forderungen« zum Schutz des Urheberrechts die Rede. Daneben kann Löhr nicht immer der Versuchung widerstehen, dem Selbstbildnis der Organisation als unpolitische Instanz überstaatlicher Verrechtlichung allzu unkritisch zu folgen. Der Befund, dass der Erfolg dieser und vergleichbarer internationaler Organisationen darauf gründete, dass sie eben »keine Konkurrenzunternehmen zu[r] nationalstaatliche[n] Souveränität«⁶⁰ darstellten, verdient zwar einerseits Zustimmung. Andererseits lässt sich die Rückfrage nicht vermeiden, ob und inwieweit dieser Erfolg nicht auch auf der Fiktion gründete, säuberlich zwischen Politik und Recht, nationalen und internationalen Interessen, Diplomatie und Juristerei trennen zu können; die Konflikte und Hintergründe solcher Abgrenzungsverfahren bleiben zumindest weitgehend im Dunkeln.

Nach 1919 betrat mit dem Völkerbund ein neuer Akteur die Bühne, der nicht nur die existierenden Verwaltungsunionen und »technischen« Büros inkorporieren sollte (was nur partiell gelang), sondern auch als politisches Aushandlungsforum gedacht war. In den letzten Jahren ist dieser erste, lange Zeit als missglückt beschriebene Anlauf einer übernationalen, potenziell globalen Institutionenbildung schrittweise wieder in das Interesse der Forschung gerückt.⁶¹ In diesen Trend fügt sich dem ersten Anschein nach die klassisch – um nicht zu sagen: orthodox – politikhistorisch angelegte Studie von Peter Yearwood, der sich dem Völkerbund und seinem Stellenwert in der britischen Außenpolitik zwischen 1914 und 1925 widmet.⁶² Ein näherer Blick zeigt jedoch, dass es sich hier um eine Dissertation von 1981 handelt, die im Anmerkungsapparat nur punktuell und im methodischen Zugriff allenfalls geringfügig angepasst wurde. Gleichwohl ist die breite empirische Grundlage imponierend, mit der Yearwood die hohe Bedeutung der Völkerbunds-idee für die britische Außenpolitik schon seit 1914 nachweisen kann. Bereits während des Kriegs formulierte eine Kommission des Außenministeriums unter dem Vorsitz des renommierten Völkerrechtlers Walter Phillimore entsprechende Empfehlungen, als deren eigentlicher Herold sich aber der konservative Parlamentsabgeordnete Robert Cecil

58 *Isabella Löhr*, Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte. Neue Strukturen internationaler Zusammenarbeit 1886–1952 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 195), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010, 342 S., geb., 59,00 €.

59 Ebd., S. 51.

60 Ebd., S. 112.

61 Vgl. als Überblick *Susan G. Pedersen*, Back to the League of Nations. Review Essay, in: *American Historical Review* 112, 2007, S. 1091–1117, als Nachschlagewerk *Anique H. M. van Ginneken* (Hrsg.), *Historical Dictionary of the League of Nations*, Lanham, MD 2006.

62 *Peter J. Yearwood*, *Guarantee of Peace. The League of Nations in British Policy, 1914–1925*, Oxford University Press, Oxford/New York 2009, VIII + 410 S., geb., 71,00 £.

profilierte.⁶³ Auch auf der Pariser Friedenskonferenz und in den nachfolgenden Jahren bis zu den Verträgen von Locarno (1925) war die britische Haltung keineswegs, wie Yearwood im Gegensatz zu vielen anderen Darstellungen zeigt, zurückhaltend und bloß reaktiv, sondern von einer eigenständigen, ebenso entschiedenen wie pragmatischen Förderung des Völkerbunds gekennzeichnet.

Die in den vorangehenden Studien aufgezeigten Tendenzen werden schließlich in einer für Studienanfänger gedachten Überblicksdarstellung von Madeleine Herren zu großen Linien ausgezogen.⁶⁴ Im Mittelpunkt steht ganz der Institutionentypus der zwischenstaatlichen internationalen Organisation, dessen Geschichte bis in das 21. Jahrhundert mit immenser Sachkenntnis und doch verständlich aufgefächert wird, sodass das Buch seiner Zielgruppe ohne Einschränkung empfohlen werden kann. Wie in vorherigen Veröffentlichungen⁶⁵, akzentuiert Herren insbesondere die Begriffe »Internationalisierung« und »Internationalismus« als geeignete analytische Kategorien zur Beschreibung jenes Wandels, der seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend die klassischen zwischenstaatlichen Verhältnisse durch überstaatlich ausgreifende, oft zivilgesellschaftlich inspirierte Netzwerke ergänzte; darin, weniger in ihren kodifikatorischen Ergebnissen, sieht Herren notabene auch die eigentliche Bedeutung der Haager Friedenskonferenzen begründet.⁶⁶

Verweist Herren in ihrer Darstellung einer zunehmenden Pluralisierung der internationalen Sphäre bereits eindringlich auf die Bedeutung außereuropäischer und besonders asiatischer Akteure, so widmet sich Harald Kleinschmidt unmittelbar den spannungsreichen Beziehungen Japans zum europäischen Völkerrecht.⁶⁷ Anders als der etwas irreführende Titel suggeriert, liegt der Schwerpunkt dieser Untersuchung und ihr unbestreitbarer Vorzug in diesem Blickwinkel, zumal der Autor hier auf eigene Vorarbeiten in Form einer entlegen publizierten Studie zum Phänomen der »ungleichen Verträge« zurückgreifen kann.⁶⁸ Zwar werden in einem ersten Teil die Leitbegriffe »Sicherheit« und »Legitimität« aus den Traditionen des europäischen Mittelalters und der Frühen Neuzeit begriffs- und ideengeschichtlich entwickelt. Im Kern handelt es sich um ein ebenso engagiert geschriebenes wie eigenwilliges Buch aber von den Schwierigkeiten und Konflikten, mit denen das darauf gründende Modell des europäischen Staats (als singulärem, einzig legitimem »Sicherheitsanbieter«) auf außereuropäische und besonders japanische Verhältnisse übertragen wurde. Kleinschmidt vertritt die Auffassung, dass sich durch die Expansion europäisch-

63 Vgl. ebd., S. 74–87. Vgl. auch *Robert Cecil of Chelwood, A Great Experiment. An Autobiography*, New York 1941; *Maja Bachofen, Lord Robert Cecil und der Völkerbund*, Zürich 1959.

64 *Madeleine Herren, Internationale Organisationen seit 1865. Eine Globalgeschichte der internationalen Ordnung*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, VII + 136 S., kart., 14,90 €.

65 Vgl. *Madeleine Herren, Hintertüren zur Macht. Internationalismus und modernisierungsorientierte Außenpolitik in Belgien, der Schweiz und den USA 1865–1914*, München 2000, S. 13–81.

66 Vgl. *Herren, Internationale Organisationen*, S. 35f.

67 *Harald Kleinschmidt, Legitimität, Frieden, Völkerrecht. Eine Begriffs- und Theoriegeschichte der menschlichen Sicherheit* (Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Bd. 157), Duncker & Humblot, Berlin 2010, 496 S., kart., 88,00 €.

68 Vgl. *Harald Kleinschmidt, Das europäische Völkerrecht und die ungleichen Verträge um die Mitte des 19. Jahrhunderts*, München 2007. Präzisier zum Zusammenhang von Kolonialismus und Völkerrecht vgl. *Antony Anghie, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge 2005; *Lauren A. Benton, From International Law to Imperial Constitutions. The Problem of Quasi-Sovereignty, 1870–1900*, in: *Law and History Review* 26, 2009, S. 595–620.; *dies., Law and Colonial Cultures. Legal Regimes in World History 1400–1900*, Cambridge 2002; *Jörg Fisch, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1984.

amerikanischer Rechtsauffassungen der Begriff der (menschlichen) Sicherheit immer weiter verengt habe und sich erst unlängst – sozusagen nach dem Ende einer westlichen Dominanz im frühen 21. Jahrhundert – eine Wende abzeichne, welche zu einer Pluralisierung von Sicherheitsinstanzen jenseits des klassischen Staatsmodells führen könne.⁶⁹

Von der Beziehung zwischen Staat und internationalem Recht handelt schließlich auch eine schmale Sammlung von Vorträgen, welche das Phänomen der gegenwärtigen Globalisierung aus juristischer Gegenwartssicht in den Blick nimmt.⁷⁰ Herausgeber Stephan Hobe beschreibt Globalisierung einleitend als revolutionären Prozess, der die lange Zeit als selbstverständlich geltenden Grundlagen des internationalen Staatensystems angreifen würde und unabweisbar zu einer Anpassung, Intensivierung und Verfestigung der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse führen müsse.⁷¹ Zu diesem leicht dramatischen Befund finden sich in dem Band aber auch relativierende Stimmen, wie etwa jene von Abdul G. Koroma, der zu Recht an die Globalisierung des späten 19. Jahrhunderts erinnert und darauf hinweist, dass sich in der verflochtenen Weltgesellschaft zwar der Gehalt von Souveränität ändern würde, nicht aber die zentrale Rolle der Staaten.⁷² Solche und vergleichbare Argumente sind freilich bekannt, sodass es sich hier eher um Einblicke in die kontinuierliche Diskussion der Völkerrechtswissenschaft handelt, denn um neue und eigenständige Impulse.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass völkerrechtshistorische Fragen vermehrt in die Geschichte der internationalen Beziehungen und der Diplomatie aufgenommen werden und zunehmend eigenständiges Profil gewinnen. Allerdings bleibt vielfach noch unklar, wie sich der historische Zugriff auf internationale Normen angemessen operationalisieren lässt. Nicht wenige Studien orientieren sich an dem bewährten Muster, den diplomatischen Gebrauch des Völkerrechts und seine legitimationspendende Kraft vor der Folie einer eigenen Handlungsgesetzen folgenden Außenpolitik der Neuzeit zu thematisieren. Aus dieser Sicht produzieren und verwerfen Staaten völkerrechtliche Normen vornehmlich im Rahmen eigener Interessen, werden dabei allerdings im Verlauf der Neuzeit immer stärker von gesellschaftlichen Gruppen, von Öffentlichkeiten und Märkten gelenkt und beschränkt. Das führt in Teilen der Literatur zu der These einer qualitativen Veränderung der internationalen Beziehungen im ausgehenden 19. Jahrhundert. In einem epochalen Wandel habe sich die anarchische Staatenwelt – zumindest in ihrem westeuropäisch-nordatlantischen Teil – schrittweise in eine internationale Gemeinschaft mit eigener Rechtsordnung transformiert und diese mit immer mehr eigenen Institutionen ausgestattet, von zwischenstaatlichen Kommissionen und Verwaltungsunionen über internationale Schiedsgerichte und den Ständigen Internationalen Gerichtshof bis hin zum Völkerbund. Diese normative Ordnung, die immer auch ein ökonomisches Beziehungsgeflecht abbilde, könne zwar immer noch von einzelnen Staaten gestört und verletzt werden, existiere in ihrer Gesamtheit aber unabhängig von der Zustimmung der Staaten.

Diese Entwicklungsgeschichte internationaler Ordnung kann einige Evidenz für sich beanspruchen. Gleichwohl lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wie weit die These einer fortschreitenden, gar fortschrittlichen Verrechtlichung der internationalen Beziehungen tatsächlich trägt. Selbst wenn man von der Frage absieht, wie sich die internationalen Verflechtungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur jenseits der offiziellen Außenpolitik in eine solche Interpretation einbinden lassen, gibt der Blick auf das 20. Jahr-

69 Kleinschmidt, Legitimität, Frieden, Völkerrecht, S. 329ff.

70 Stephan Hobe (Hrsg.), Globalisation – The State and International Law (Historische Mitteilungen – Beihefte, Bd. 76), Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2009, 144 S., kart., 33,00 €.

71 Vgl. Stephan Hobe, The Challenge of Globalisation. Some Introductory Remarks, in: ebd., S. 9–16.

72 Vgl. Abdul G. Koroma, The Effects of Globalisation on the Development of International Law, in: ebd., S. 25–34.

hundert nicht zu erkennen, dass eine solche Verrechtlichung zu einer Eindämmung oder Humanisierung der zwischenstaatlichen Konflikte geführt hätte oder dass durch die Zunahme von internationalen Normen die Asymmetrie in den Staatenbeziehungen aufgehoben worden wäre. Man könnte ebenso gut umgekehrt fragen, ob nicht auch die These einer Politisierung der internationalen Beziehungen und einer Entleerung des Völkerrechts eine gewisse Plausibilität für sich beanspruchen kann. Diese gegenläufigen Interpretationen zu klären, bleibt eine zentrale Herausforderung für die künftige Forschung, und es liegt nahe, dabei das geläufige Verständnis von der Bedeutung und Funktion des Rechts ebenso zu überdenken wie sein Verhältnis zum Politischen im historischen Wandel.

IV. VÖLKERRECHT, HISTORISCHE FRIEDENSFORSCHUNG UND DIE PARISER VORORT- VERTRÄGE VON 1919/1920

Für die damit angesprochene Unterscheidung von (Völker-)Recht und Politik stellen Friedensverhandlungen besonders geeignete Untersuchungsgegenstände dar. Hier wird, idealtypisch gesprochen, ein Zustand großer und größter politischer Konflikthaftigkeit durch spezifische juristische Prozeduren und mit dem Ergebnis eines bindenden völkerrechtlichen Vertrags formal abgeschlossen. Dass diese Regelwerke oftmals einseitig durch die Siegerseite geprägt sind und daher einem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden widersprechen können, ist sicherlich richtig, stellte jedoch wenigstens bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts kein triftiges Argument gegen ihren normativen Geltungsanspruch dar.⁷³ Vielmehr zielt die Frage nach den juristischen Dimensionen von Friedensschlüssen auf Einsichten in jene Erwartungsstrukturen und Bedeutungszuweisungen, mit denen die Unterscheidung von Recht und Politik verhandelt und legitimiert wurde.

Das geschichtswissenschaftliche Interesse an völkerrechtlichen Fragen des Friedens ist freilich nur wenig entwickelt. Symptomatisch ist, dass ein programmatischer Aufsatz von Jost Dülffer zur Historischen Friedensforschung zwar das Völkerrecht im Titel führt, im Text aber nicht als eigenständiges Forschungsproblem identifiziert. Nachdem einleitend festgestellt wird, dass die Kunst des Friedensschlusses mehr sei als eine »Spezialdisziplin für Völkerrechtler«⁷⁴ (was fraglos zutreffend ist), werden völkerrechtliche Aspekte nicht mehr aufgegriffen. Damit schließt Dülffer in der Tendenz an sein eminentes, seit mehr als drei Jahrzehnten einschlägiges Standardwerk zu den Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 an. Bereits dort wurden die »machtpolitischen Motive, Zwecke und Ziele« der beteiligten Akteure in den Vordergrund gerückt, während das Völkerrecht allenfalls eine »Opportunitätsfrage«⁷⁵ dargestellt habe.

So richtig es ist, einen Friedensschluss nicht auf einen Rechtsakt zu reduzieren und stattdessen seine mentalen Voraussetzungen einzubeziehen – wozu gerade Dülffer unverzichtbare Beiträge geleistet hat⁷⁶ –, so erklärungsbedürftig bleibt es, warum die neuere

73 Vgl. Jörg Fisch, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses*, Stuttgart 1979, insb. S. 4–11; Yoram Dinstein, *War, Aggression, and Self-Defence*, 5. Aufl., New York 2012, S. 34ff. Als historische Einführung vgl. Lesaffer, *Peace Treaties*.

74 Jost Dülffer, *Frieden zwischen Politik, Völkerrecht und Mentalität*, in: ders., *Frieden stiften. Deeskalations- und Friedenspolitik im 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Marc Frey/Ulrich S. Soénius/Guido Thiemeyer, Böhlau Verlag, Köln/Weimar etc. 2008, 401 S., kart., 39,90 €, S. 1–12, hier: S. 1, zuerst in: Benjamin Ziemann (Hrsg.), *Perspektiven der Historischen Friedensforschung*, Essen 2002, S. 194–207.

75 Jost Dülffer, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Frankfurt am Main/Berlin etc. 1981, S. 12 und 303.

76 Vgl. Jost Dülffer/Gerd Krumeich (Hrsg.), *Der verlorene Frieden. Politik und Kriegskultur nach 1918*, Essen 2002.

historische Friedensforschung seine juristische Seite oftmals als eigentümlich evident und geschichtslos ausklammert.⁷⁷ Zumindest dort, wo die Friedensforschung aus dem organisierten Pazifismus erwachsen ist oder ihm nahesteht⁷⁸, vergisst sie mit dieser rechtshistorischen Blindheit einen wichtigen Strang der eigenen Geschichte. Die Expansion und Bedeutungsaufladung des Völkerrechts war mit den Anfängen des organisierten Pazifismus in der Mitte des 19. Jahrhunderts zutiefst verbunden, worauf nicht nur die erwähnten Studien zu Hans Wehberg oder Josef Kohler hindeuten, sondern wie es sich schon auf dem zweiten Internationalen Friedenskongress in Paris 1849 erkennen ließ. Bereits hier wurde eine weitreichende Kodifikation des Völkerrechts wie auch die Schaffung eines Internationalen Gerichtshofs zur friedlichen Beilegung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten gefordert. In einer Resolution forderte der amerikanische Aktivist Elihu Burritt alle »Freunde des Friedens« auf, »to prepare public opinion in their respective countries, for the formation of a Congress of Nations, whose sole object it should be, to frame a code of international laws, on just principles, and to constitute a supreme court«.⁷⁹

Der darin erkennbare Erwartungsüberschwang, Fragen der internationalen Politik auf dem Weg einer allgemeinen Kodifikation friedlich regulieren zu können und zu müssen, blieb bis weit in das 20. Jahrhundert erhalten. Betrachtet man allein die dem Ersten Weltkrieg nachfolgenden Pariser Friedensregelungen von 1919/20 – um die es im Folgenden etwas detaillierter gehen soll –, so erkennt man unschwer die hohe Bedeutung, welche den von Burritt benannten Themen – Öffentlichkeit und Staatengemeinschaft, Verrechtlichung und internationale Gerichtsbarkeit – nach wie vor zukam. Bereits die deutsche Verletzung der belgischen Neutralität 1914 war bevorzugt in Kategorien von Normverletzung und Normkonkurrenz (»Not kennt kein Gebot«⁸⁰) verhandelt worden, was sich bald auch auf zahlreiche weitere Aspekte des Kriegs (Repressalien gegenüber der belgischen Zivilbevölkerung, U-Boot-Krieg, Blockademaßnahmen, Verfolgung von Kriegsverbrechen) ausweitete. Es entstand eine ausgedehnte völkerrechtliche Literatur, mit der die Kriegsanstrengungen der eigenen Seite durch eine passende rechtliche Argumentation loyal unterstützt wurden.⁸¹

Eine ungeahnte öffentliche Bedeutungsaufladung erfuhr das Völkerrecht freilich vor allem durch das 14-Punkte-Programm des US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson vom 8. Januar 1918, welches in den kriegführenden Nationen dramatisch hochgespannte Erwartungen an einen Frieden des Rechts und der Gerechtigkeit erzeugte und

77 Auch in neueren Publikationen wird das Völkerrecht meist übergangen, vgl. *Holger Nehring/Helge Pharo*, Introduction. A Peaceful Europe? Negotiating Peace in the Twentieth Century, in: *Contemporary European History* 17, 2008, S. 277–299.

78 Dass die Friedensforschung starke normative Unterströmungen aufzuweisen hat, lässt sich an vielen Beiträgen in *Nigel J. Young* (Hrsg.), *The Oxford International Encyclopedia of Peace*, Oxford 2010, ablesen. Vgl. daneben auch *Karlheinz Lipp/Reinhold Lütgemeier-Davin/Holger Nehring* (Hrsg.), *Frieden und Friedensbewegungen in Deutschland 1892–1992*. Ein Lesebuch, Essen 2010.

79 So die Resolution vom 24. August 1849, vgl. *Report of the Proceedings of the Second General Peace Congress*, London 1849, S. 65.

80 Es war vor allem dieses von Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg am 4. August 1914 im Reichstag verwendete Sprichwort, welches den Juristen der Gegenseite als Beleg für den Abfall Deutschlands von den Standards zivilisierter Staaten diente, vgl. nur *Mérignac/Lémonon*, *Le Droit des Gens*, Bd. 2, S. 308–311. Zur Ausdeutung dieser Formel im Sinne imperialer Kriegsraison in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg vgl. aber schon *Christian Meurer*, *Die Haager Friedenskonferenz*, München 1907, S. 13.

81 Vgl. *Isabel V. Hull*, *Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany*, Ithaca, NY 2005, S. 196 ff.; *Andreas Toppe*, *Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899–1940*, München 2008, S. 26ff.; *Segesser*, *Recht statt Rache*, S. 176. Als zeitgenössisches Beispiel vgl. nur die französische Schriftenreihe »Pour la défense du droit international« (Paris 1916ff.).

darüber hinaus Hoffnungen auf eine neuartige Ordnung der Staatenwelt in Europa und der Welt weckte.⁸² Dass die Verhandlungsergebnisse der Pariser (Präliminar-)Friedenskonferenz von 1919/20 vor diesem Hintergrund nur enttäuschen konnten, ist bekannt und hinreichend oft dargestellt worden. Aus Sicht der jüngeren Forschung waren die führenden Repräsentanten der fünf großen Siegermächte (Großbritannien, Frankreich, USA, Italien und Japan), die sich zusammen mit Vertretern von weiteren 22 Ländern – aber ohne Abgesandte der Verlierernationen – ab Januar 1919 in Paris versammelten, in erster Linie Gefangene einer kriegsbedingten Ideologisierung und Mobilisierung von Öffentlichkeit und Gesellschaft. Mit dieser Auffassung hat sich seit ungefähr den 1970er Jahren eine Bewertung der Friedenskonferenz durchgesetzt, die von der bis dahin üblichen, zeitgenössisch etwa durch John Maynard Keynes⁸³ oder Harold Nicolson⁸⁴ formulierten Kritik deutlich abweicht. Denn wurde den Friedensmachern zuvor staatsmännische Kurzsichtigkeit und nationaler Egoismus bescheinigt, so fiel das Urteil mit Blick auf die gegebenen Handlungsoptionen nun zunehmend nachsichtiger aus.⁸⁵

Den Grundtenor dieser Interpretation, dass angesichts der Komplexität der Problemlagen, dem ungeheuren Zeitdruck und der widerstreitenden Interessen der beteiligten Mächte keine kohärentere und »bessere« Lösung zu erreichen gewesen sei, nimmt auch Alan Sharp in der Neuauflage seiner (zuerst 1991 erschienenen) Darstellung zum Versailler Vertrag auf.⁸⁶ Der seit Beginn der archivgestützten Forschung nach dem Zweiten Weltkrieg gewachsene, durch verschachtelte Spezialdebatten (etwa zur Reparationsfrage) recht unübersichtliche Forschungsstand wird hier präzise zusammengefasst. Gedacht als Einführung, bietet das Buch kaum Überraschungen, zeigt aber auch an, wie wenig sich in den letzten 20 Jahren eine Neuinterpretation aufgedrängt hat. Das neu verfasste Nachwort kann sich daher darauf beschränken, auf einige jüngere Studien (die teils auch in die Fußnoten, inhaltlich aber kaum in den Text integriert sind) zu verweisen und den Pariser Friedensschluss deutlicher als zuvor als Abschluss einer Epoche darzustellen.⁸⁷

Aus der jüngeren Forschung hebt sich das Buch von Erez Manela heraus, dem sich zugleich eindruckliche Beispiele für die ungeheure Wucht normativer Argumente in der politischen Arena entnehmen lassen.⁸⁸ Das von Woodrow Wilson in die Welt gesetzte

82 Aus der Literatur nur *Ross A. Kennedy*, *The Will to Believe. Woodrow Wilson, World War I, and America's Strategy for Peace and Security*, Kent, OH 2009; *John Milton Cooper* (Hrsg.), *Reconsidering Woodrow Wilson. Progressivism, Internationalism, War, and Peace*, Washington 2008; *Thomas J. Knock*, *To End All Wars. Woodrow Wilson and the Quest for a New World Order*, Princeton, NJ 1995. Zur Rezeption in Deutschland vgl. *Klaus Schwabe*, *Deutsche Revolution und Wilson-Frieden. Die amerikanische und deutsche Friedensstrategie zwischen Ideologie und Machtpolitik 1918/19*, Düsseldorf 1971.

83 Vgl. *John Maynard Keynes*, *The Economic Consequences of the Peace*, New York 1920.

84 Vgl. *Harold Nicolson*, *Peacemaking 1919*, London 1933.

85 Vgl. nur *Gerhard Schulz*, *Revolutionen und Friedensschlüsse 1917–1920*, 6. Aufl., München 1985; *Fritz Fellner*, *Die Friedensordnung von Paris 1919/20 – Machtdiktat oder Rechtsfriede? Versuch einer Interpretation*, in: *ders.*, *Vom Dreibund zum Völkerbund. Studien zur Geschichte der internationalen Beziehungen 1882–1919*, hrsg. von *Heidrun Maschl/Brigitte Mazhohl-Wallnig*, Wien 1994, S. 305–320; *Manfred F. Boemeke/Gerald D. Feldman/Elisabeth Glaser*, *Introduction*, in: *dies.* (Hrsg.), *The Treaty of Versailles. A Reassessment after 75 Years*, New York 1998, S. 1–20; *Margaret MacMillan*, *Paris 1919. Six Months that Changed the World*, New York 2002.

86 *Alan Sharp*, *The Versailles Settlement. Peacemaking after the First World War, 1919–1923 (The Making of the 20th Century)*, 2. Aufl., Palgrave Macmillan, Houndmills 2008, XXII + 282 S., kart., 20,99 £.

87 Vgl. ebd., S. 212. Ähnlich auch *ders.*, *Consequences of Peace. The Versailles Settlement: Aftermath and Legacy*, London 2010.

88 *Erez Manela*, *The Wilsonian Moment. Self-Determination and the International Origins of Anticolonial Nationalism (Oxford Studies in International History)*, Oxford University Press, Ox-

Postulat nationaler Selbstbestimmung, welche nach dem Ende des Weltkriegs nun endlich den unterdrückten Minderheiten des Habsburger und des Osmanischen Reichs gewährt werden müsse, wurde nämlich nicht nur vom eigentlichen Adressaten, dem westeuropäisch-nordamerikanischen Publikum, zustimmend aufgenommen. Rasch meldeten sich auch die Führer der antikolonialistischen Nationalbewegungen in Afrika und Asien zu Wort, und sie vertraten ähnliche Aspirationen nationaler Unabhängigkeit, wie sie einzelnen Bevölkerungsgruppen in Ost- und Mitteleuropa zugestanden worden waren. Sowohl in Ägypten wie in Indien, in Korea wie in China richteten die politischen und intellektuellen Wortführer hohe und höchste Erwartungen an den von Wilson formulierten Grundsatz einer neuen Staatenwelt der völkerrechtlichen Gleichberechtigung und Gleichbehandlung.⁸⁹

Wie naheliegend es war, die Formeln und Floskeln der Selbstbestimmung normativ gegen die Groß- und Kolonialmächte zu wenden, zeigt Manela – der hier allerdings kaum über vorliegende Einzelstudien hinausgeht – am Beispiel von Wellington Koo (Koo Vi Kyuin) auf, der als Mitglied der chinesischen Friedensdelegation an den Pariser Verhandlungen teilnahm.⁹⁰ Koo war ein in Shanghai geborener und an der Columbia University in New York ausgebildeter Völkerrechtler (der zudem seinen akademischen Lehrer John Bassett Moore gern als juristischen Berater der chinesischen Delegation verpflichtet hätte⁹¹), und es gelang ihm mühelos, die Grundsätze nationaler Selbstbestimmung mit antikolonialem (und antijapanischem) Impetus im Streit um die künftige Zugehörigkeit der ehemaligen deutschen Kolonie Tsingtau und der zugehörigen Provinz Shandong einzubringen. Argumentativ ließ sich dem aus westlicher Sicht kaum etwas entgegensetzen. Der Vertreter Japans konterte indes mit einer gleichfalls juristischen Argumentation und verwies auf vertragliche Abmachungen aus der Kriegszeit, nach denen China die japanischen Ansprüche prinzipiell anerkannt hätte. Obwohl diese Unterlagen in Paris nicht vorlagen, teils auch nur dem Gerücht nach bekannt waren, eröffnete sich damit die Option für die Friedensmacher, die Übertragung Shandongs an Japan als Wahrung rechtlicher Prinzipien darzustellen.⁹² In der Tat wurde die umstrittene Provinz mit Artikel 156 des Vertrags von Versailles schlussendlich japanischer Souveränität unterstellt, worauf die chinesische Delegation erbittert die Unterschrift unter den Friedensvertrag verweigerte; in China selbst mündete die nationalistische Enttäuschung in der antiwestlichen 4.-Mai-Bewegung.⁹³

Die Überlagerung von irreführenden Eindrücken, falschen Erwartungen und uneindeutigen Maßstäben im kurzen »Wilsonian Moment«, so die These von Manela, führte nicht

ford/New York 2007, XVII + 331 S., kart., 59,99 €. Vgl. auch *Trygve Throntveit*, The Fable of the Fourteen Points: Woodrow Wilson and National Self-Determination, in: *Diplomatic History* 35, 2011, S. 445–481.

89 Eine Gesamtgeschichte der Selbstbestimmung, die für den Kontext des Ersten Weltkriegs besonders auf Lenin als eigentlichen Schöpfer dieser Formel hinweist, bietet *Jörg Fisch*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion, München 2010, S. 148–156.

90 Vgl. *Manela*, The Wilsonian Moment, S. 177–196, in Übereinstimmung mit *Bruce A. Elleman*, Wilson and China. A Revised History of the Shandong Question, Armonk, NY 2002, S. 135–154. Vgl. auch *Jonathan Clements*, Wellington Koo. China, London 2008.

91 Vgl. *Stephen G. Craft*, John Bassett Moore, Robert Lansing, and the Shandong Question, in: *Pacific Historical Review* 66, 1997, S. 231–249, hier: S. 233f.

92 Vgl. ebd., S. 239. Vgl. auch Gesprächsprotokolle vom 22. April 1919, 11:30 Uhr (mit der japanischen Delegation) und 16:30 Uhr (mit der chinesischen Delegation), in: *Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference 1919*, Washington 1942, Bd. 5, S. 125–134 und 138–148.

93 Vgl. *Manela*, The Wilsonian Moment, S. 194–196. Vgl. auch *Noriko Kawamura*, Wilsonian Idealism and Japanese Claims at the Paris Peace Conference, in: *The Pacific Historical Review* 66, 1997, S. 503–526.

nur in China, sondern in zahlreichen (halb-)kolonialen Gesellschaften zu einer mehr oder minder enttäuschten Abkehr von westlichen Idealen. Auch das in Paris konstruierte Mandatssystem, mit dem die vormaligen Kolonien der Kriegsverlierer in unterschiedlichem Maß und mit unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven unter Vormundschaft gestellt wurden, konnte diesen Unmut keineswegs bereinigen, zumal sich nur eine einzige Kolonie – der Irak im Jahr 1932 – von einem solchen Mandatsgebiet zu einem souveränen Staat entwickelte.⁹⁴

Daneben wurden aber auch die jungen ost- und mitteleuropäischen Staaten mit der gewährten Selbststimmung keineswegs immer glücklich. Schon zu Beginn der Pariser Verhandlungen türmten sich massive Schwierigkeiten auf, sodass die Bildung neuer Staaten nach historischen oder geografischen, nach konfessionellen, linguistischen oder ethnischen Kriterien – wofür die Delegationen ganze Heerscharen von Experten beschäftigten⁹⁵ – bald von dem Entwurf komplementärer Minderheitenverträge begleitet wurde. Carol Fink hat diesen neuartigen internationalen Rechtsregimen eine umfassende Studie gewidmet, die mit bedrückender Eindeutigkeit nachweist, dass die Minderheitenverträge, welche die bei jeder erdenklichen Grenzziehung stets unabweisbar vorhandenen Restgruppen diverser Nationalität, Sprache oder Konfession schützen sollten, ihren Zweck kaum je erreichen konnten.⁹⁶ Weder ihre Urheber noch die darin verpflichteten Staaten noch die zu schützenden Gruppen waren sich einig darüber, wie staatliche Souveränität und internationale Kontrolle in Einklang gebracht werden sollten und welche Sanktionsmacht dieses Regime hätte kontrollieren können. Vielmehr befeuerte die normative Rhetorik von Selbstbestimmung und Minderheitenschutz gerade in Deutschland einen politischen Komplex, der die Dynamik ethnisch-völkischer »Lebensgesetze« in Europa gegen den angeblichen statischen Legalismus der Versailler Ordnung setzte.⁹⁷

Weniger beachtet wird oftmals, dass es auch in Westeuropa neuartige Formen der internationalen Administration gab, die sich im Spannungsfeld von Völkerrecht und staat-

94 Vgl. *Susan G. Pedersen*, The Meaning of the Mandates System, in: GG 32, 2006, S. 560–582; *dies.*, Getting Out of Iraq – in 1932: The League of Nations and the Road to Normative Statehood, in: *American Historical Review* 115, 2010, S. 975–1000. Für Nachwirkungen seit 1945 vgl. *Nele Matz*, Civilization and the Mandate System under the League of Nations as Origin of Trusteeship, in: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 9, 2005, S. 47–95.

95 Lediglich beispielhaft vgl. *Dimitri Kitsikis*, Le rôle des experts à la conférence de la paix de 1919. Gestation d’une technocratie en politique internationale, Ottawa 1972; *Lawrence Emerson Gelfand*, The Inquiry. American Preparations for Peace, 1917–1919, Westport, CT 1976; *Jonathan M. Nielson*, American Historians in War and Peace. Patriotism, Diplomacy, and the Paris Peace Conference 1919, Dubuque, IA 1994; *Taline Ter Minassian*, Les géographes français et la délimitation des frontières balkaniques à la Conférence de la Paix en 1919, in: *Revue d’Histoire Moderne & Contemporaine* 44, 1997, H. 2, S. 252–286; *Olivier Lowczyk*, La fabrique de la paix. Du Comité d’études à la Conférence de la paix, l’élaboration par la France des traités de la Première guerre mondiale, Paris 2010.

96 *Carole Fink*, Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection, 1878–1938, New York 2006. Eine anregende völkerrechtliche Interpretation auch bei *Nathaniel Berman*, »But the Alternative is Despair«. European Nationalism and the Modernist Renewal of International Law, in: *Harvard Law Review* 106, 1993, S. 1792–1903; *dies.*, Passions et ambivalences. Le colonialisme, le nationalisme et le droit international, Paris 2008.

97 Vgl. *Annemarie Sammartino*, The Impossible Border. Germany and the East, 1914–1922, Ithaca NY 2010; *Vanessa Conze*, »Unverheilte Brandwunden in der Außenhaut des Volkskörpers«. Der deutsche Grenz-Diskurs der Zwischenkriegszeit (1919–1930), in: *Wolfgang Hardtwig* (Hrsg.), Ordnungen in der Krise. Zur politischen Kulturgeschichte Deutschlands 1900–1933, München 2007, S. 21–48. Zur Idee des »Komplexes« vgl. *Gerd Koenen*, Der Russland-Komplex. Die Deutschen und der Osten 1900–1945, München 2005, S. 8f. Als zeittypisches Beispiel etwa *Karl C. von Loesch/Max Hildebert Boehm* (Hrsg.), Zehn Jahre Versailles, Bd. 3: Die grenz- und volkspolitischen Folgen des Friedensschlusses, Berlin 1930.

licher Rechtsordnung, von lokaler, nationaler und internationaler Politik bewegt. Neben dem unter französischem Völkerbundsmandat stehenden Saargebiet stellt die Interalliierte Rheinlandkommission (1920 bis 1930) hierfür ein besonders herausgehobenes Beispiel dar. Allerdings hat sich die vorliegende Literatur bislang nur wenig mit dem politisch-juristischen Spannungsfeld beschäftigt, in welchem die Rheinlandkommission einerseits eine mit dem Deutschen Reich konkurrierende Gesetzgebung ausübte, andererseits auf Kooperation mit der deutschen Bevölkerung und den deutschen Behörden angewiesen war.⁹⁸ Auch die Darstellung von Margaret Pawley bringt nur wenig neues Licht in die damit verbundenen Aushandlungsprozesse.⁹⁹ Das Buch beschränkt sich auf eine zwar engagierte (und in weiten Teilen persönlich inspirierte), doch oberflächliche Nachzeichnung wesentlicher Ereignisse, bietet aber immerhin den Vorzug eines atmosphärischen Einblicks in den Alltag der britischen Besatzer. Die Stellung der Hohen Kommission als internationales Organ wird hingegen kaum problematisiert, ebenso wenig die damit verknüpften völkerrechtlichen Fragen – welche in der Zwischenkriegszeit breit diskutiert wurden¹⁰⁰ – oder überhaupt die Konsequenz doppelter, teilweise offen konkurrierender Herrschaftsstrukturen. Hier liegen noch beträchtliche Desiderate, wobei die künftige Forschung in besonderer Weise davon profitieren wird, dass seit Kurzem ein Inventar zu den Akten der Rheinlandkommission vorliegt.¹⁰¹

Einen umfassenderen Blick auf die westeuropäische Staatenordnung der Jahre nach dem Ersten Weltkrieg hat hingegen Patrick Cohrs, der sich insgesamt dem »unfertigen Frieden« der Zwischenkriegszeit widmet.¹⁰² In Übereinstimmung mit jüngeren Trends wendet er sich zunächst gegen jede Apologie eines notwendigen Scheiterns der Friedensordnung von 1919. Zwar sei diese im Kern schlecht begründet, handwerklich fehlerhaft und über weite Strecken undurchführbar gewesen. Bislang sei aber zu wenig darauf geachtet worden, so Cohrs, dass sich im Zeitraum von ungefähr 1923 bis 1929 große Chancen für substanzielle Korrekturen und eine friedliche Weiterentwicklung der Pariser Beschlüsse ergeben hätten, insbesondere durch eine Integration Deutschlands. Das Potenzial für einen solchen ehrgeizigen Versuch der Stabilisierung des Staatensystems innerhalb wie außerhalb des Völkerbunds hätte vor allem in der transatlantischen Kooperation zwischen Großbritannien und den USA gelegen; beiden Nationen sei indes auch zuzurechnen, diese Option durch zu geringe Entschlossenheit letztlich vertan zu haben.

98 Vgl. *Martin Schlemmer*, »Los von Berlin«. Die Rheinstaatbestrebungen nach dem Ersten Weltkrieg, Köln 2007; *Martin Süss*, Rheinessen unter französischer Besatzung. Vom Waffenstillstand im November 1918 bis zum Ende der Separatistenunruhen im Februar 1924, Stuttgart 1988; *Roland Hoederath*, Großbritannien und das internationale Rheinregime, Berlin 1981.

99 *Margaret Pawley*, *The Watch on the Rhine. The Military Occupation of the Rhineland 1918–1930*, I. B. Tauris, London/New York 2007, 221 S., geb., 24,50 £.

100 Vgl. *Carl Ludwig Heyland*, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande. Nach dem Versailler Friedensvertrag und dem Rheinlandabkommen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Besetzung fremden Staatsgebietes, Stuttgart 1923; *Pierre Hugué*, L'occupation Rhénane et le droit des gens, Paris 1925; *Jean François Hostie*, Le Statut international du Rhin, in: *Recueil des cours/Académie de Droit International de La Haye* 28, 1929, H. 3, S. 105–230; *Carl Schmitt*, Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik [1925], in: *ders.*, *Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978*, hrsg. v. *Günter Maschke*, Berlin 2005, S. 26–50.

101 Erstellt als Kooperation zwischen dem »Archives Nationales de France« und dem Deutschen Historischen Institut, Paris, und einsehbar unter URL: <<http://aj9.dhi-paris.fr/aj9/index.htm>> [12.9.2012].

102 *Patrick O. Cohrs*, *The Unfinished Peace after World War I. America, Britain and the Stabilisation of Europe, 1919–1932*, Cambridge University Press, Cambridge/New York etc. 2006, 708 S., kart., 24,60 €.

Ähnlich argumentiert Zara Steiner, die in ihrer magistralen Gesamtdarstellung der europäischen Staatenbeziehungen von 1919 bis 1933 ebenfalls eine Lanze für die Zukunftsoffenheit historischer Prozesse bricht.¹⁰³ Die Zwischenkriegszeit habe nicht als solche begonnen, sondern als Nachkriegszeit, in der Friedenssuche und die Verarbeitung der Kriegserfahrungen die bestimmenden Faktoren gewesen seien.¹⁰⁴ Und zumindest bis zur dramatischen Krisenkulmination der Jahre von 1929 bis 1933 hätten nicht wenige Akteure der internationalen Bühne eher optimistisch in die Zukunft geschaut. Steiner rekurriert dabei unter anderem auf den »Genfer Traum« des Völkerbunds und die neuartige Erfahrung internationaler Kooperation und kosmopolitischer Gesinnung, was zwar auf einen engen Elitenkreis beschränkt geblieben sei, aber doch die Diplomatie des 20. Jahrhunderts nachhaltig geprägt habe; an dieser Stelle berührt sich die Darstellung mit den oben erwähnten Thesen von Madeleine Herren, aber auch mit weiteren Arbeiten zum Internationalismus der 1920er Jahre.¹⁰⁵

Weder Cohrs noch Steiner greifen in ihrer Untersuchung juristische Aspekte auf, und sie folgen damit der gerade für die Zwischenkriegszeit oftmals getroffenen, »realistischen« Einschätzung, dass sich politische Konflikte durch Rechtsnormen nicht zufriedenstellend lösen lassen. Auch wenn Steiner über die Minderheitenverträge bemerkenswert optimistisch urteilt oder den im Vertrag von Lausanne 1923 festgelegten Bevölkerungsaustausch zwischen der Türkei und Griechenland als Entspannungsmaßnahme interpretiert¹⁰⁶, stellt das Völkerrecht in beiden Studien ein allenfalls cursorisch oder illustrativ erwähntes Randphänomen dar. Bei näherem Hinsehen greift es aber vermutlich zu kurz, dem Völkerrecht sein unbestreitbares Unvermögen, internationale Spannungslagen zu bewältigen oder den (Welt-)Frieden zu bewahren, selbst zuzurechnen. Kehrt man die gewohnte Optik um, so lässt sich in der Enttäuschung über die nicht eingelösten »Rechtsansprüche« der Wilson'schen Zusagen – ebenso wie beispielsweise in der Debatte um die Stellung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Den Haag¹⁰⁷ oder in der (fehlgeschlagenen) Kodifikationsbewegung des Völkerbunds¹⁰⁸ – vielmehr eine unterschwellige Erwartungsstruk-

103 Zara Steiner, *The Lights that Failed. European International History 1919–1933*, Oxford University Press, Oxford/New York 2007, XV + 938 S., kart., 22,00 £.

104 Für eine weitere Argumentation in diese Richtung vgl. etwa *Ralph Blessing*, *Der mögliche Frieden. Die Modernisierung der Außenpolitik und die deutsch-französischen Beziehungen 1923–1929*, München 2008.

105 Vgl. Steiner, *Lights that Failed*, S. 349–386. Vgl. nur exemplarisch *Sandrine Kott*, *Dynamiques de l'Internationalisation. L'Allemagne et l'Organisation internationale du travail (1919–1944)*, in: *Critique Internationale* 51, 2011, S. 69–84; *Daniel Roger Maul*, *The International Labour Organization and the Struggle against Forced Labour from 1919 to the Present*, in: *Labor History* 48, 2007, S. 477–500; *Andrew Webster*, *The Transnational Dream. Politicians, Diplomats and Soldiers in the Pursuit of International Disarmament, 1920–1938*, in: *Contemporary European History* 14, 2005, S. 493–518; *Warren F. Kuehl/Lynne Dunn*, *Keeping the Covenant. American Internationalists and the League of Nations 1920–1939*, Kent, OH 1997.

106 Steiner, *Lights that Failed*, S. 362. Dass sich hingegen gerade das Beispiel des Bevölkerungsaustausches auch als exemplarische Problemgeschichte des Völkerrechts und der Menschenrechte lesen lässt, zeigt *Eric D. Weitz*, *From the Vienna to the Paris System. International Politics and the Entangled Histories of Human Rights, Forced Deportations, and Civilizing Missions*, in: *American Historical Review* 113, 2008, S. 1313–1343.

107 Vgl. *Ole Spiermann*, *International Legal Argument in the Permanent Court of International Justice. The Rise of the International Judiciary*, Cambridge 2005, der nicht zufällig vor allem auf die theoretisch-dogmatischen Fortentwicklung des Völkerrechts durch den PCIJ hinweist. Vgl. auch *ders.*, *Twentieth Century Internationalism in Law*, in: *European Journal of International Law* 18, 2007, S. 785–814.

108 Vgl. *Shabtai Rosenne* (Hrsg.), *League of Nations Committee of Experts for the Progressive Codification of International Law, 1925–1928*, 2 Bde., Dobbs Ferry, NY 1972.

tur gegenüber dem Völkerrecht erkennen, in der sich die Fortschritts- und Normierungsvorstellungen der jeweiligen Gesellschaften abbilden.

Es ist zu Recht die Forderung erhoben worden, die mit den Friedensverträgen von 1919/20 begründeten Ordnungsansprüche eines »Pariser Systems« nicht (mehr) in essenziellistischer Absicht zum Maßstab für die Realgeschichte der Zwischenkriegszeit zu nehmen, sondern die darin liegenden Versprechungen ebenso wie die auf sie gerichteten Erwartungen stärker zu historisieren.¹⁰⁹ Aus Sicht einer derart erweiterten Völkerrechtsgeschichte liegen bislang nur vorläufige Annäherungen an die Friedenskonferenz und ihre Ergebnisse vor.¹¹⁰ Auch für die Rolle der Juristen während der Verhandlungen und in den Außenämtern, internationalen Organisationen und Wissenschaftsbeziehungen der 1920er Jahre sind über die oben angedeuteten Forschungserträge hinaus (etwa zu Erich Kaufmann) nur wenige belastbare Ergebnisse zu verzeichnen.¹¹¹ Ebenfalls gibt es kaum systematische Betrachtungen zum Gebrauch völkerrechtlicher Formeln und Begriffe in der (medialen) Öffentlichkeit, obwohl von einer nach 1919 markant zunehmenden Rhetorik des Rechts im außenpolitischen Sprachgebrauch ausgegangen werden kann.¹¹² Nur so ließe sich zumindest erklären, warum beispielsweise der ehemalige Reichskanzler Wilhelm Marx ausgerechnet die Verletzung des Völkerrechts als schlimmste Folge des Vertrags von Versailles anprangerte.¹¹³

V. FAZIT

Versucht man zunächst ein knappes inhaltliches Fazit zu ziehen, so findet man in der hier eingesehenen Forschung die bereits vorliegenden Interpretationslinien, die von einer Bedeutungsaufwertung des Völkerrechts im behandelten Zeitraum ausgehen, insgesamt bestätigt. Dem Schritt vom »Haager System« der Vorkriegszeit zum »Pariser« beziehungs-

109 Vgl. *Weitz*, From the Vienna to the Paris System, S. 1314.

110 Vgl. *Leonard V. Smith*, The Wilsonian Challenge to International Law, in: *Journal of the History of International Law* 13, 2011, S. 179–208; *Peter Krüger*, Völkerrecht und internationale Politik. Internationale Neuordnung nach dem Ersten Weltkrieg, in: *Lappenküper/Marcowitz*, Macht und Recht, S. 207–232; *Thomas Würtenberger/Gernot Sydow*, Versailles und das Völkerrecht, in: *Gerd Krumeich* (Hrsg.), Versailles 1919. Ziele, Wirkung, Wahrnehmung, Essen 2001, S. 35–52. – Eine erweiterte Interpretation unternimmt der Verfasser dieses Berichts im Rahmen des durch die VolkswagenStiftung geförderten Forschungsvorhabens »An den Grenzen der Souveränität. Die Pariser Vorortverträge von 1919/20 und das Völkerrecht des frühen 20. Jahrhunderts«.

111 Vgl. *Annie Deperchin*, Die französischen Juristen und der Versailler Vertrag, in: *Krumeich*, Versailles 1919, S. 87–102; *Benjamin A. Coates*, Transatlantic Advocates. American International Law and U. S. Foreign Relations, 1898–1919, unveröffentlichte Dissertation, Columbia University 2010, S. 412–421; *Guillaume Sacriste/Antoine Vauchez*, The Force of International Law. Lawyers' Diplomacy on the International Scene in the 1920s, in: *Law & Social Inquiry* 32, 2007, S. 83–107; *Hatsue Shinohara*, The Rise of a New International Law in America, in: *Japanese Journal of American Studies* 5, 1993–1994, S. 85–112. Vgl. zeitgenössisch etwa *James W. Garner*, Le développement et les tendances récentes du droit international, in: *Recueil des cours/Académie de Droit International de La Haye* 30, 1931, H. 1, S. 605–720.

112 Vgl. *Friedrich Kießling*, Macht – Recht – Legitimität. Aufstieg und Verfall von Verrechtlichung und kollektiver Sicherheit in den internationalen Beziehungen der Zwischenkriegszeit, in: *Lappenküper/Marcowitz*, Macht und Recht, S. 181–206, hier: S. 201f.

113 Vgl. *Wilhelm Marx*, Die Rechtsgrundlagen der Pariser Friedensverhandlungen und ihre Verletzung durch den Vertrag von Versailles, in: *Heinrich Schnee/Hans Draeger* (Hrsg.), Zehn Jahre Versailles, Bd. 1, Berlin 1929, S. 1–14. Allgemein zur Abwehr des Friedensvertrags in Deutschland vgl. *Thomas Lorenz*, »Die Weltgeschichte ist das Weltgericht!«. Der Versailler Vertrag in Diskurs und Zeitgeist der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2008.

weise »Genfer System« der Nachkriegszeit entspricht aus dieser Sicht die Verschiebung von der völkerrechtlichen Theorie zur völkerrechtlichen Praxis, von der Einzelfallregelung zum rechtlichen Gesamtsystem oder vom bi- und multilateralen Konferenzwesen zum Völkerbund und ähnlichen kollektiven Instrumenten. Zugleich bleibt aber wenigstens in Teilen fraglich, ob diese Vorstellung eines linearen Schubs der Verrechtlichung und der Institutionalisierung innerhalb eines sich »modernisierenden« Staatensystems nicht zu sehr an den idealtypischen Kategorien und Modellen der Internationalen Beziehungen ausgerichtet ist. Künftige Studien sollten zumindest der Ambivalenz dieser Entwicklung genauere Beachtung schenken und dabei über die Historizität des zugrunde liegenden Fortschrittsbegriffs ebenso reflektieren wie über die Zeitgebundenheit und den Bedeutungswandel der verwendeten Kategorien.

Blickt man allgemein auf die methodischen Prämissen und Ansätze, so hat dieser Forschungsbericht auf drei unterschiedliche, sich freilich immer wieder überkreuzende Herangehensweisen im historiografischen Umgang mit dem Völkerrecht hingewiesen: 1. als Disziplin- und Wissenschaftsgeschichte; 2. als Teil einer Geschichte der internationalen Beziehungen; und 3. als Bestandteil der historischen Konflikts- und Friedensforschung, im weiteren Sinne aber auch als Geschichte der Aushandlung von normativen und politischen Erwartungen auf internationaler Ebene. Dabei fällt vielfach die Neigung auf, Völkerrecht und Politik konzeptionell als zwei konträre Sphären zu betrachten. Eine solche Annahme erscheint aber keineswegs zwingend, denn die Lektüre der hier vorgestellten Studien führt zahlreiche historische Situationen vor Augen, in denen es den Akteuren der außen-, aber auch der innenpolitischen Diskurse zunächst darum ging, Politik und Recht überhaupt erst zu trennen oder als getrennt zu behaupten (oder im Gegenteil die Identität beider Bereiche nachzuweisen). Aus dieser Sicht stellt sich das Völkerrecht des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts weder als autonome Sphäre des Normativen (oder Wissenschaftlichen) noch als nachrangiger Effekt von Machtbeziehungen dar – oder anders gesagt: weder als vorlaufende Regulierung noch als nachlaufende Rationalisierung staatlicher Außenpolitik¹¹⁴ –, sondern als ebenso legitimationsstiftende wie eigendynamische Ressource, auf die Akteure in bestimmten Konstellationen und mit unterschiedlichen Intentionen zurückgreifen konnten.

Jede essenzialistische Auffassung des Völkerrechts, so lässt sich der zentrale Schluss ziehen, trägt daher in der historischen Forschung nicht weit. Wie jedes Recht, ist auch das Völkerrecht zunächst nur ein Produkt kommunikativer Aushandlung, in der ein bestimmtes Arrangement politischer Macht und gesellschaftlicher Ordnung in einer spezifischen historischen Situation abgebildet wird. Die Forschung sollte die damit verbundenen Aushandlungsprozesse und Anerkennungskonflikte, in denen entschieden wurde, was »normativ« gelten solle und was (noch) »politisch« sei, stärker als bisher in den Mittelpunkt rücken. Anders formuliert: Die Völkerrechtsgeschichte sollte sich fürderhin nicht mehr allein auf die wissenschaftliche Theorie oder die staatliche Praxis beschränken, sondern auch die changierende Gestalt des Völkerrechts in den Zuschreibungen und Erwartungen der beteiligten Akteure – der Staatslenker, Diplomaten und Juristen, aber auch Militärführer, Manager, Lobbyisten oder Journalisten – einbeziehen. Auf diese Weise erweitert sich die hergebrachte Geschichte des Völkerrechts zur historischen Rekonstruktion dessen, was Menschen in bestimmten Situationen unter »Völkerrecht« verstanden und warum sie sich darauf bezogen, welche Zwecke sie damit verfolgten und welche Wirkungen sie erzielten.

114 Eine ähnliche idealtypische Gegenüberstellung bereits bei *Johann Caspar Bluntschli*, *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten*. Als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1868, S. 15f.

